02/22

Abo: abo@liga.or.at
Preis: EUR 8

DIE ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

Liga-Magazin

Menschenrechte – Menschenwürde

INKLUSIVE 2022 MENSCHENRECHTSBEFUND

Fotos / Amin Heydari
Text / Marion Wisinger

Mitra Shahmoradi-Strohmaier

Mitra Shahmoradi-Strohmaier ist eine iranisch-österreichische Malerin und Poetin. Die 1955 in Abadan im Iran geborene Künstlerin studierte Malerei an der Kunstuniversität in Teheran. 1979, im Jahr der „Islamischen Revolution", verließ sie ihre Heimat. In Wien absolvierte sie ein Malerei- und Grafikstudium an der Universität für Angewandte Kunst. Zudem publizierte sie Gedichte, die von ihren Bildern erzählen, den Blick vertiefen, ihre starke Verbundenheit mit den Menschen im Iran ausdrücken. Sie ist Mitglied des Writers-in-Prison-Komitees des Österreichischen PEN-Club und lebt als freischaffende Künstlerin in Wien. Ihre Werke wurden in zahlreichen internationalen Ausstellungen präsentiert, die Lesungen ihrer Texte in den Sprachen Deutsch, Farsi, Englisch und Oria zeigen ihr künstlerisches Spektrum, das sie auch durch ihre langjährige Lehrtätigkeit weitergibt.

dennoch Sehnsucht
gefangener Körper
verborgene Seele
kalte Hände
kraftlose Füße
geeiste Lippen
versteinertes Herz
dennoch Sehnsucht

Die in dieser Ausgabe der Liga abgebildeten Arbeiten sind verkäuflich.

Sie erreichen die Künstlerin über ihre Website: mitra-strohmaier.com

„TROTZDEM TANZE ICH"

Die Ausstellung „Trotzdem tanze ich" mit Werken von Mitra Shahmoradi ist bis Ende Jänner im Otto-Mauer-Zentrum, Währingerstraße 2–4, 1090 Wien, zu besichtigen. Am 19. Dezember wurde dort im Rahmen einer Lesung mit Musik ihr Buch „Weiße Tinte" präsentiert.

„Ohne Titel"
2003, 60 x 80 cm,
Öl/Acryl auf Leinwand

„Ohne Titel"
2022, 80 x 100 cm,
Öl/Acryl auf Leinwand

„Ohne Titel"
2022, 80 x100 cm,
Öl auf Leinwand, 2022

„Ohne Titel"
2003, 80 x 80 cm, Acryl auf Leinwand

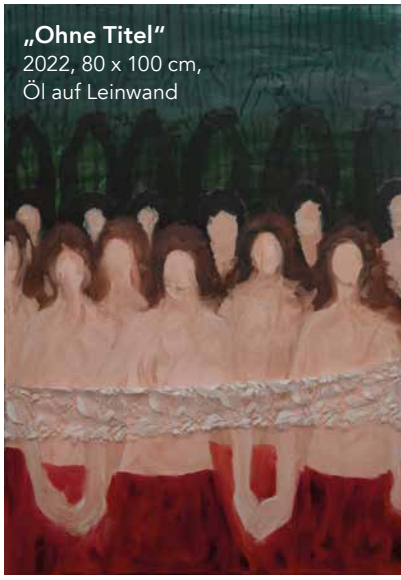

„Ohne Titel"
2022, 80 x 100 cm,
Öl auf Leinwand

Foto / Stephan Huger
Text / Barbara Helige

EDITORIAL

BARBARA HELIGE
Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Leiterin des Bezirksgerichts Döbling, ehemalige Präsidentin der RichterInnenvereinigung

In dieser Ausgabe des Liga-Magazins kommt wieder ganz deutlich zum Ausdruck, wo die Schwerpunkte unserer so traditionsreichen Menschenrechtsorganisation liegen und wie vielfältig die Themenbereiche sind, in denen die Beobachtung und Einforderung der Menschenrechte erste Priorität haben. Der Menschenrechtsbefund 2022, wieder Teil dieser Ausgabe des Liga-Magazins, widmet sich heuer dem Schwerpunkt soziale Grundrechte. Wichtige Beiträge befassen sich mit Fragen der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit den Folgen der Covid-Krise, aber auch mit dem Thema Recht auf Wohnen. Wie brisant dieses Problemfeld in Zeiten steigender Preise und Energiekosten ist, kann auch im Magazin nachgelesen werden. Ebenfalls in den Bereich der sozialen Grundrechte fallen Themen wie die weltweite Verantwortung von Produktionsbetrieben für Arbeitsbedingungen bzw. die Verhinderung der Ausbeutung von Arbeitnehmer:innen (siehe den Artikel zum Lieferkettengesetz).

Das Recht auf Bildung – auch und insbesondere im Zusammenhang mit dem Schulbesuch beeinträchtigter Kinder – betrifft das Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft. Alle diese Beiträge haben es ebenso verdient, gelesen zu werden, wie die kritische Auseinandersetzung mit der Praxis des Unterbringungsrechts, also des Umgangs mit psychisch beeinträchtigten Menschen im stationären Bereich. Hier wird deutlich, wie wichtig die Hinwendung zu den Menschen unter Beachtung ihrer Menschenwürde ist, auch indem ausreichend Zeit zur Verfügung steht. So brisant die im Menschenrechtsbefund angesprochenen Themen sind, so sehr müssen wir bedauerlicherweise darauf hinweisen, dass der Befund bei weitem nicht alle menschenrechtlich problematischen Entwicklungen aufzeigen kann. Wir beobachten aber auch diese Bereiche weiterhin!

Hervorzuheben – und im Heft auch prominent vertreten – ist die Vergabe des Menschenrechtspreises der Österreichischen Liga für Menschenrechte, heuer an Martin Schenk. Dieser jährlich verliehene Preis soll Menschen – oder auch Organisationen – vor den Vorhang holen, die sich in außerordentlicher Weise für die Wahrung der Menschenrechte einsetzen. Deren Einsatz wird oft schon als selbstverständlich angesehen, so verlässlich sind sie zur Stelle, wenn Not an der Frau/am Mann ist. Dabei ist nichts selbstverständlich! Es bedarf hohen Einsatzes, größter Frustrationstoleranz und einer unglaublichen Beharrlichkeit, um sich so lange Zeit für Ziele einzusetzen, die häufig nur sehr schwer und manchmal gar nicht zu erreichen sind.

Ihnen allen gilt unser Dank!

Barbara Helige

INHALT

3 Barbara Helige: Editorial
5 Marion Wisinger: Vorwort

7 **NEUES AUS DER LIGA**
8 Madeleine Müller: Gegen die Armut
10 Sebastian Öhner: Liga aktuell
11 Dietmar Dragarić: Testfall Ukraine
12 Terezija Stoisits: Im Gedenken an Richard Wadani
13 Florian Horn: UPR-Update: Auf zum Midterm-Report!
14 Ksenya Kharchenko: Über den Krieg

15 **MENSCHENRECHTE IN ÖSTERREICH**
16 Georg Hönigsberger: Etwas ist faul im Staate Österreich
18 Clara V. Kammeringer, David Deutsch: Antragsrechte der Zivilgesellschaft vor dem VfGH
20 Teresa Hatzl: Die Wohnungslosenhilfe darf kein Glücksspiel sein
22 Paul Hahnenkamp: Rechtsstaat und Demokratie unter Druck
24 Alev Korun: Wenn die Schule den Kindern gehörte und nicht uns Erwachsenen …

25 **MENSCHENRECHTSBEFUND 2022**
26 Die AutorInnen des Menschenrechtsbefunds 2022
28 Barbara Helige: Wir werden wachsam bleiben!
30 Heinz Schoibl: Recht auf Wohnen: unerhörte Gedanken zu einer „Mission impossible"
32 Martin Schenk: Arm drauf und arm dran
34 Vincent Perle, Karin Lukas: Soziale Rechte in der COVID-19-Krise
36 Heinrich Neisser, Florian Horn: Soziale Grundrechte
38 Nicolas Forgó, Lukas Faymann, Eva Korenjak: „No Data Service"
40 Petra Flieger: Unterwegs in die falsche Richtung
42 Scarlett Voit: Klimaschutz als Grundrecht? – Ja, bitte!
44 Bernhard Rappert: Zeit und Raum als Schlüssel zu Lebensqualität und
44 Reduktion institutioneller Gewalt
46 Ella Dertschei: Lieferkettengesetz in Österreich: Status quo

49 Andrea Helige: Bloodlands. Zu Christian Reders Buch „Grenzland Ukraine"
50 Marion Wisinger: Alle leben vor sich hin. Die „Letzte Generation"
52 Andrea Helige: Zum Nachdenken und Mitleben. Katharina Glawischnigs Buch „Für einen mehr ist auch noch Platz"
54 Lioba Kasper: Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
56 Ulrike Plichta: Die Plichta kommentiert

53 **INTERNATIONALES**
54 Valerie Gruber: „Handeln ist der beste Weg zu hoffen"
56 Bettina Vollath: Menschenrechte sind nicht verhandelbar
63 Impressum

ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

Möchten Sie für die Liga schreiben? Wir freuen uns, wenn Sie Kommentare, Statements, Leserbriefe und andere Beiträge zu Menschenrechtsthemen an die Redaktion schicken.
Einsendeschluss: **25. Mai 2023**

m.wisinger@liga.or.at
Betreff: **Leserforum**

Foto / Günther Pichlkostner
Text / Marion Wisinger

MARION WISINGER
CHEFREDAKTEURIN

ZUR PERSON

Historikerin und Autorin, 2009 bis 2012 Generalsekretärin der Liga. Vorstandsvorsitzende des Wiener Forums für Demokratie und Menschenrechte, Vizepräsidentin des Österreichischen PEN-Clubs und Beauftragte des „Writers in Prison"-Komitees des Österreichischen PEN-Clubs. Trainerin in der politischen Erwachsenenbildung.
zeitweise.at

VORWORT

Liebe Leser:innen,

geht es Ihnen auch so, dass Sie die Fernbedienung zur Hand nehmen oder wegklicken, wenn Politiker:innen reden? Ignorieren Sie hitzige Debatten über den Gaspreisdeckel? Dann liegen Sie im Trend der Zeit.

Während die Parteien die letzten Wochen des Jahres nützen, um einander das Misstrauen auszusprechen oder korrupte Vorgänge in den eigenen Reihen zu bagatellisieren, haben wir andere Sorgen. Winterstiefel für die Kinder kaufen, irgendwie die Rechnungen bezahlen. Da bleibt wenig Verständnis für die Messages der Parteizentralen, die den Krisen der Gegenwart wenig Substanzielles entgegenzusetzen haben. Was geschieht, wenn sich Bürger:innen von „der Politik" im Stich gelassen fühlen, zeigen die tektonischen Verschiebungen der Wählerbefragungen. Das darf doch alles nicht wahr sein, rufen manche.

Mit Sorge registrieren wir den Demokratie Monitor 2022. Nur mehr 34% der Menschen denken, dass das politische System in Österreich gut funktioniert. Für das Unbehagen sorgt vor allem die mangelnde Umsetzung von Menschenrechten wie Gleichheit und Mitbestimmung. Nicht erst die dreisten Chatprotokolle zeigten, wie es „sich die gut Situierten untereinander ausmachen, was im Land passieren soll".* Die Demokratie selbst hat hingegen nicht an Zustimmung verloren, das gibt Hoffnung.

Umso wichtiger ist die fundierte Auseinandersetzung mit Menschenrechten. Gerade in schwierigen Zeiten rufen viele danach, Menschenrechte als nicht mehr leistbar einzuschränken. Menschen werden als illegal, das Sozialsystem ausnützend, als arbeitsunwillig oder gar kriminell desavouiert. Unabhängige Medien wie das Liga-Magazin

Mitra Shahmoradi-Strohmaier: „Ohne Titel", 2003, 60 x 80 cm, Öl/Acryl auf Leinwand

erhalten keine Presseförderung, die Inserate der Menschenrechtsstadt Wien sind sporadisch und spärlich, Firmen verweisen auf ihre gekürzten Ausgaben. An dieser Stelle gilt unser Dank einmal mehr der CR-Stiftung, der AK Oberösterreich, der Humanomed und dem ÖGB. Dank auch an unsere Autor:innen, die ihre Texte ohne Honorar zur Verfügung stellen. Ihre Expertise gibt Auskunft über die Menschenrechtssituation der von der Politik oft Vergessenen.

Auch in dieser Ausgabe des Liga-Magazins stellen wir Ihnen eine Künstlerin vor, die iranisch-österreichische Autorin und bildende Künstlerin Mitra Shamoradi-Strohmaier. Ihre Bilder sprechen für sich.

Mit den besten Wünschen für ein gutes neues Jahr 2023,

Marion Wisinger,
Chefredakteurin

* demokratiemonitor.at

Mitra Shahmoradi-Strohmaier, „Ohne Titel"
2003, 80 x 80 cm,
Acryl auf Leinwand

Mitra Shahmoradi-Strohmaier, „Ohne Titel"
2022, 80 x100 cm,
Öl auf Leinwand, 2022

NEUES AUS DER LIGA

Foto / Luiza Puiu (Schenk)
Text / Madeleine Müller

Gegen die Armut

HINTER JEDEM MENSCHENRECHT, DAS VERLETZT WIRD, STEHEN SCHICKSALE. DER SOZIALEXPERTE, STELLVERTRETENDE DIREKTOR DER DIAKONIE ÖSTERREICH UND MITBEGRÜNDER DER ARMUTSKONFERENZ, MARTIN SCHENK, TRITT SEIT JAHRZEHNTEN IN DIREKTEN DIALOG MIT DEN BETROFFENEN. DAS MACHT SEINE ARBEIT EINZIGARTIG.

Der gelernte Psychologe und Lehrbeauftragte im Studiengang Sozialarbeit an der FH Campus Wien sowie am Joanneum Graz blickt auf ein langjähriges Engagement im Bereich der Menschenrechte zurück. So war er Mitbegründer mehrerer sozialer Initiativen, wie etwa der Armutskonferenz, die seit 1995 als Netzwerk von über 40 sozialen Organisationen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen aktiv ist und Einrichtungen wie die Caritas Österreich, das Wiener Hilfswerk oder die Österreichische HochschülerInnenschaft zu ihren Mitgliedern zählt. Hintergründe und Ursachen von Armut sowie Strategien und Maßnahmen, wie Armut und sozialer Ausgrenzung in Österreich entgegengewirkt werden kann, sind die wesentlichen Themen der Armutskonferenz.[1]

Martin Schenk rief darüber hinaus zahlreiche Projekte ins Leben, darunter etwa die Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“[2], und beteiligte sich maßgeblich an der Entstehung des Lichtermeers (1993). Ebenso fungierte er als Mitinitiator des Projekts „Sichtbar Werden“ für Armutsbetroffene, das insbesondere für die Verwirklichung sozialer Menschenrechte eintritt.[3] Er wirkte auch an der Etablierung des 1995 gegründeten gemeinnützigen Vereins Hemayat mit, der medizinische, psychologische und psychotherapeutische Hilfe für Folter- und Kriegsüberlebende anbietet.[4] Er ist überdies Co-Leiter der Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Chancengerechtigkeit“[5], etablierte mit KollegInnen das Angebot der „Frühen Hilfen“ in Österreich und rief das SozialRechtsNetz mit ins Leben.[6] Martin Schenk ist als freier Mitarbeiter der Straßenzeitung „Augustin“ tätig und seit dem Jahr 2000 als Mitglied des Menschenrechtsbeirates nominiert, ein beratendes Gremium der Volksanwaltschaft seit der Ratifikation von OPCAT durch Österreich im Jahr 2012.[7]

Die Menschenrechtsarbeit von Martin Schenk gestaltet sich ebenso umfangreich wie vielfältig. Unser Preisträger plädiert in seinen Publikationen für die schon lange geforderte Verankerung von sozialen Menschenrechten in der österreichischen Verfassung: „So richtig schön ist unsere Verfassung erst dann, wenn die sozialen Menschenrechte Teil von ihr sind.“ Dass das Hinterherhinken des österreichischen Gesetzgebers in Bezug auf die verfassungsgesetzliche Gewährleistung von sozialen Rechten auch gleichzeitig eine Debatte um Werte und Würde ist, betont er mit großer Eindringlichkeit: „Was ist von einer Wertedebatte zu halten, die soziale Grundrechte missachtet und Armut erhöht? Was sind das für Werte, die die Menschenrechtskonvention beschneiden wollen? Es wird offen-

DIE AUTORIN

Madeleine Müller

Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und der Philosophie an der Universität Wien. Auslandssemester an der Université Paris 1 – Panthéon Sorbonne. Ihre Dissertation behandelt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus rechtsphilosophischer, rechtsanthropologischer sowie indigener Perspektive. Sie unterstützt seit Mai 2020 das Redaktionsteam des Liga-Magazins.

MARTIN SCHENK,

TRÄGER DES MENSCHENRECHTSPREISES 2022, IM PORTRÄT

sichtlich über Werte gesprochen, um über Menschenrechte zu schweigen. Der Begriff der Werte kommt aus der Ökonomie. Der Wert gibt das Gewicht an, das wir einem Gegenstand zuerkennen, wie wir ihn bewerten, mit wie viel Geld wir ihn aufwiegen. Das übliche Maß für Werte ist der Preis. Es ist offensichtlich eine Preisfrage: Wert oder Würde."

Thematisch zieht sich auch das besondere Engagement für Kinder und Jugendliche durch Martin Schenks Lebenswerk. So arbeitete er von 1989 bis 1991 in der „Gruft" mit dem Fokus auf Jugendliche auf der Straße und setzte seinen Arbeitsschwerpunkt in der Diakonie Österreich auf die Themen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit und soziale Sicherung.

Kann es überhaupt noch mehr Gründe geben, Martin Schenk „für sein Engagement bei der Bekämpfung von Armut und seine herausragenden Leistungen zur Umsetzung der sozialen Menschenrechte" den diesjährigen Menschenrechtspreis der Liga zu verleihen? Schwer denkbar.

Wir gratulieren ihm sehr herzlich und wünschen ihm weiterhin alles Gute und viel Erfolg!

1) https://www.armutskonferenz.at/ueber-uns/die-armutskonferenz.html [Zugriff: 16.11.2022].

2) https://www.hungeraufkunstundkultur.at/ [Zugriff: 16.11.2022].

3) https://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sichtbar-werden.html#:~:text=Die%20Plattform%20%E2%80%9ESichtbar%20Werden%E2%80%9C%20ist,Interessen%20von%20Menschen%20mit%20Armutserfahrungen. [Zugriff: 16.11.2022].

4) http://www.hemayat.org/ [Zugriff: 16.11.2022].

5) https://gesundheitsziele-oesterreich.at/ [Zugriff: 16.11.2022].

6) www.sozialrechtsnetz.at [Zugriff: 16.11.2022].

7) https://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle/der-menschenrechtsbeirat [Zugriff: 16.11.2022].

Fotos / Stephan Huger, Damian Hovhannisyan
Text / Sebastian Öhner

Liga aktuell

Das Jahr 2022 war abermals reich an Aufgaben für Menschenrechtsorganisationen. Die multiplen Krisen – angefangen mit dem immer noch wütenden Krieg in der Ukraine, den viel zu langsam voranschreitenden Entwicklungen im Bereich des Klimaschutzes oder den überbordenden Teuerungen, die immer mehr Menschen in die Armut zwingen – machen sich nahezu überall, wo man hinsieht, bemerkbar. Für uns als Österreichische Liga für Menschenrechte heißt das: Wir müssen entschlossen weitermachen!

Im November 2022 haben wir dafür im Rahmen unserer Generalversammlung den Vorstand um drei neue Mitglieder erweitern können. In diesem Sinne freuen wir uns sehr, dass Hon. Prof. Dr. Gottfried Korn, Assoz. Prof. MMag. Dr. Andreas Wimmer und Mag.ª Judith Fitz die Liga mit ihrer großartigen fachlichen Expertise unterstützen werden. Genutzt haben wir die Generalversammlung dabei außerdem bereits als Plattform, um Aufmerksamkeit für aktuelle menschenrechtliche Themen zu schaffen. Bei der Veranstaltung mit dem Titel „Kunst und Menschenrechte“ haben verschiedene Künstler:innen auf drängende Themen wie die Proteste für Frauenrechte im Iran, die Stärkung der LGBTIQ+ Rechte oder den Gewaltschutz hingewiesen.

Beim diesjährigen Menschenrechtsbefund, der eine der Kerntätigkeiten der Liga darstellt, lag der Fokus auf dem „Überthema“ Soziale Grundrechte, einem gerade in Österreich besonders brennenden Bereich. „Soziale Grundrechte sind ein Markstein der Menschenrechtspolitik“, heißt es hierbei in dem von Heinrich Neisser und Florian Horn verfassten Befundbeitrag. Analysiert wurde die Notwendigkeit ihrer Stärkung aus den verschiedensten Perspektiven. So wurden, um einige Beispiele zu nennen, das Grundrecht auf Klimaschutz, die Frage nach Lieferkettengesetzen oder das Recht auf Zugang zum digitalen Raum bis hin zur Beleuchtung der rückläufigen Bewegung bei der Inklusion von Kindern im Bereich der Bildung diverseste Facetten sozialer Grundrechte behandelt. Hervorzuheben ist auch in diesem Zusammenhang der Autor des Beitrages „Arm drauf und arm dran: Kindergesundheit und soziale Krisen. Was Kindern jetzt gut tut“, Martin Schenk (siehe S. 32–33). Als Sozialexperte der Diakonie Österreich und Mitbegründer zahlreicher sozialer Initiativen ist er ein glänzendes Beispiel dafür, wieviel man mit dem Einsatz für Menschenrechte bewirken kann. Um dies zu würdigen, freuen wir uns als Liga auch, dass wir ihn im Rahmen des Festivals „this human world“ als Menschenrechtspreisträger 2022 auszeichnen konnten.

Wie unsere Präsidentin Barbara Helige in ihrem Beitrag zum Menschenrechtsbefund festgehalten hat, werden wir also auch weiterhin wachsam bleiben und daran arbeiten, dass die Arbeit an den aufgezeigten menschenrechtlichen Handlungsnotwendigkeiten auch tatsächlich angegangen wird. Wir freuen uns, wenn Sie uns dabei auch weiterhin unterstützen!

DER AUTOR

Sebastian Öhner

Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Istanbul. Seit 2017 engagiert im Bereich Kinderrechte bei den Wiener Kinderfreunden und in Kooperation mit verschiedenen NGOs. Mitglied des Forums kritischer Jurist*innen, Mitbegründer der Plattform „überzuckert – Tagesgeschehen rechtlich verstehen“. Seit 2021 Rechtsreferent bei der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft. Mitglied des Vorstands der Liga für Menschenrechte.

Fotos / Jumpstory
Text / Dietmar Dragarić

Testfall Ukraine

DIE EUROPÄISCHE ZIVILGESELLSCHAFT UND IHRE WERTE

Unter Beteiligung der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Landesstelle Steiermark, gab es im November und Dezember 2022 eine Reihe von Veranstaltungen zu den Themen Menschenrechte und Krieg in der Ukraine, darunter am 10. Dezember 2022 im Literaturhaus Graz eine Enquete zum Thema: Aktive Neutralität und Friedenspolitik in Zeiten globaler Kriege. Nach der Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten, Erste-Hilfe-Kästen usw. folgt als nächstes Hilfsprojekt der steirischen Liga die Beschaffung von Stromgeneratoren für die Ukraine.

Der schreckliche Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hemmt und zerstört alle bisherigen positiven Entwicklungen in beiden Ländern. Vieles, was über Jahrzehnte, im Falle der Ukraine sogar über Jahrhunderte, an Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten wachsen konnte, ist nun in höchster Gefahr. Der russische Literat Arkadi Babtschenko schrieb bereits 2014: „Am meisten leid tut mir nicht, was Putin mit Russland gemacht hat. Ja, es tut mir leid um mein Land, aber ich habe verstanden, was da vorgeht (…) Wirklich leid tut mir, was er mit der Ukraine macht."[1] In Folge schildert er die ukrainische Bevölkerung als friedliche und tolerante Gesellschaft.

Auch ich habe die Ukraine 2013 bei einem Besuch des Landes ähnlich erlebt. Putins und Russlands Politik und Krieg haben aus nicht aggressiven Menschen ein hassendes und kämpfendes Volk gemacht. Andreas Kappeler verweist in seinem Aufsatz „Vom Kosakenlager zum Euromaidan" auf das Erbe der Habsburgermonarchie: „Vielmehr haben Galizien und die Bukowina ein zivilgesellschaftliches Erbe aus der Zeit, als sie zur Habsburgermonarchie gehörten. Unter den Bedingungen des österreichischen Verfassungs- und Rechtsstaates hatten die Ukrainer hier im Gegensatz zum zaristischen Russland die Möglichkeit, landwirtschaftliche Genossenschaften, Frauenvereine, Turnvereine, den Bildungsverein PROSVITA, die wissenschaftliche Schewtschenko-Gesellschaft und andere zivilgesellschaftliche Organisationen zu gründen."[2] Die Ukrainer (Ruthenen) wurden von Wien als eigenständige Nation anerkannt, was im Zarenreich nicht der Fall war.

Auch wenn Russland nicht auf eine so lange demokratisch-zivilgesellschaftliche Tradition zurückblicken kann, überrascht die abgrundtiefe Unmenschlichkeit von auch als liberal geltenden Russen gegenüber den Ukrainern. Der russische Ex-Präsident Dimitri Medwedew bezeichnete den Angriff auf die Ukraine als „heiligen Kampf gegen den Satan". Nicht nur Medwedew denkt so, auch das Oberhaupt der Russisch-Orthodoxen Kirche Kyrill lebt in dieser mittelalterlichen Vorstellungswelt. Mit Putin an der Spitze und bei diesen „Vorbildern" haben Menschenrechte und zivile Gesellschaft in Russland kaum eine Chance! Und doch wird es für uns, auch als internationale Organisation, künftig eine wichtige Aufgabe sein, die Menschenrechte und die Zivilgesellschaft sowohl in der Ukraine als auch in Russland zu stärken!

DER AUTOR

Dietmar Dragarić

ehemaliger Direktor des Oeversee-Gymnasiums in Graz. Er ist langjähriges Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte und Leiter der Landesstelle Steiermark.

1) Testfall Ukraine. Europa und seine Werte. Berlin: edition Suhrkamp 2015.

2) Ebd.

Fotos / Ingrid Sontacchi (Porträt), Roland Schlager_APA_PictureDesk, PID
Text / Terezija Stoisits, Marion Wisinger

Im Gedenken an Richard Wadani

Mit den Worten „Richard Wadani war ein Mann, der für Freiheit, Demokratie und Gerechtigkeit gekämpft hat", würdigte Wiens Vizebürgermeisterin Kathrin Gaál am 11. Oktober 2022 das Lebenswerk von Richard Wadani. Der Anlass war die Benennung des Gemeindebaues in der Kaiser-Ebersdorfer-Straße 12–18 in Richard-Wadani-Hof, unweit des Ortes, an dem Wadani bis zu seinem Tod vor zwei Jahren gewohnt hat. Das Datum der Enthüllung der Tafel mit der kontextualisierenden Erklärung über die Benennung war nicht zufällig gewählt. Es war der Tag, an dem er seinen 100. Geburtstag gefeiert hätte.

Richard-Wadani-Hof: ein steinernes Denkmal für Gerechtigkeit und Zivilcourage. Linda Wadani und Kathrin Gaál bei der Hofbenennung (v.l.).

Richard Wadani, Wehrmachtsdeserteur und lebenslang aufrechter Antifaschist, kämpfte beharrlich und unermüdlich über Jahre hinweg für die Anerkennung der Wehrmachtsdeserteure und der Opfer der NS-Militärjustiz. Gemeinsam mit Mitstreiter:innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik gründete er 2002 das Personenkomitee „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz".

Nach einem ersten gesetzlichen Schritt durch das Anerkennungsgesetz im Jahr 2005 wurden Österreichs Wehrmachtsdeserteure schließlich 2009 per Gesetzesbeschluss im Parlament vollständig und pauschal rehabilitiert.

Richard Wadanis Mut, Zivilcourage und sein unerschütterlicher Gerechtigkeitssinn finden mit der Namensgebung für einen Gemeindebau in „seinem Simmering" nunmehr auch im öffentlichen Raum eine entsprechende Würdigung. 2016 verlieh die Österreichische Liga für Menschenrechte Wadani und seiner Frau Linda den jährlich vergebenen Menschenrechtspreis.

HERZLICHE GRATULATION!

Die Liga gratuliert ihrer Vizepräsidentin, der Stinatzerin Terezija Stoisits, die zur neuen Vorsitzenden des Kroatischen Zentrums in Wien/Hrvatski centar u Beču gewählt wurde. Von Beginn an hat sie sich für die Volksgruppe der Burgenlandkroaten engagiert, nun wird sich Stoisits um die Nachwuchsarbeit des Zentrums, das den zweisprachigen Kindergarten „Viverica" betreibt, bemühen. „Kinder sind die Zukunft des Zentrums", davon ist sie überzeugt.

www.hrvatskicentar.at/?lang=de

Fotos / Stephan Huger (Porträt)
Text / Florian Horn

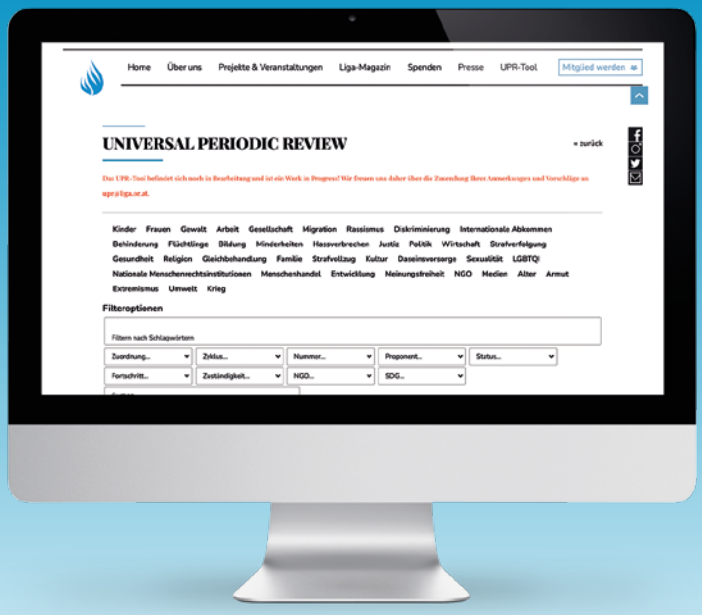

UPR-Update: Auf zum Midterm-Report!

In nicht einmal einem halben Jahr – im Sommer 2023 – wird der erste Midterm-Report des dritten Zyklus des UPR (Universal Periodic Review) für Österreich fällig sein. Die halbe aktuelle Berichtsperiode ist damit bereits vorüber. Wie in vorangegangenen Beiträgen beschrieben, hat sich die österreichische Bundesregierung verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt über die erfolgten Fortschritte zu berichten. Die Liga und andere Gruppen der Zivilgesellschaft haben sich dieses Jahr auch wieder in einer Plenarsitzung mit Vertretern der Bundesministerien und der Länder getroffen, um Anregungen zu notwendigen Maßnahmen zu geben.

Derzeit ist aber leider festzustellen, dass in vielen Bereichen aus Sicht der Zivilgesellschaft noch zu wenig Fortschritt gemacht wird. Besonders prekär scheint momentan z.B. die Situation der inklusiven Bildung – und dabei insbesondere beim gemeinsamen Unterricht von Jugendlichen mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Viel zu oft werden Jugendliche stigmatisiert und aufgrund körperlicher oder geistiger Vorbelastungen oder gar bloß aufgrund von Lernschwächen in Sonderschulen abgeschoben. Damit ist ein Regelunterricht für diese Jugendlichen nicht möglich. Umgekehrt erhalten Jugendliche im Regelunterricht keine Möglichkeit, im Alltag Einblick in die Lebensrealität dieser anderen Jugendlichen zu bekommen. Diese Trennung schadet allen und ist nicht mehr zeitgemäß. Dazu gibt es auch eine klare Empfehlung in Punkt 139.143 des aktuellen Zyklus des UPR, die von Österreich auch angenommen wurde.

Gerade die menschliche Dringlichkeit des Themas „inklusive Bildung" macht es schwer, beobachten zu müssen, dass es derzeit eher Rückschritte als Fortschritt in diesem Bereich gibt. Es ist daher zu hoffen, dass im Rahmen des Midterm-Reports neben der positiven Hervorhebung der Fortschritte auch diese vorläufigen Fehlstellen klar angesprochen werden. Auch wenn ein Versagen in einem Bereich wehtut, so ist es notwendig, mit aller Klarheit auch dort hinzusehen und das weitere Vorgehen zu verbessern. Gerade dies ist der Vorteil der umfassenden Sichtweise des UPR, mehr Transparenz und Vergleichsmöglichkeit zu schaffen.

Die Liga für Menschenrechte plant, bis zum Termin des Midterm-Reports das bereits vorgestellte UPR-Tool im Internet voll funktionsfähig und befüllt zu haben. Wir sehen dies als unseren Beitrag, den Fortschritt und die Entwicklung bei den Menschenrechten im Auge zu behalten. Das Tool ist derzeit bereits mit einer Grundbefüllung sämtlicher internationaler Empfehlungen an Österreich, des Annahmestatus und auch der 152 Points of Action der Liga unter www.liga.or.at/UPR auf der Website abrufbar.

DER AUTOR

Florian Horn

Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Koordinator im UPR-Team. Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Southampton, UK. Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Rechtsanwalt in Wien. Lehrauftrag an der Universität Wien.
Stv. Vorsitzender des Clubs der Sozialdemokratischen RechtsanwältInnen, Disziplinarrat und Rechtsanwaltsprüfer der Rechtsanwaltskammer Wien, Mitglied der Österreichischen Juristenkommission.

Wann ist das vorbei?

DIE UKRAINISCHE AUTORIN KSENIYA KHARCHENKO
ÜBER DEN KRIEG IN IHRER HEIMAT

Für die einen klangen die ersten Explosionen wie Donnergrollen aus heiterem Himmel, für die anderen wie ein Startsignal, das das Ende einer angespannten Ungewissheit markierte. Und damit zum Beginn eines neuen Lebens wurde.

Man kann uns schwer unterscheiden. Wir sprechen dieselben universellen Sprachen – die Sprachen der Musik, der visuellen Künste,
des Tanzes. Auf Wegen, die es nicht mehr gibt, fuhren wir gen Westen in den gleichen Autos – in alten Volkswagen und glänzenden Audis.

Diese Veränderungen, die wir noch lange Jahre miterleben und verarbeiten werden, sind innerhalb einiger Stunden, einiger Tage eingetreten. Während dieses Krieges im Zentrum von Europa, im 21. Jahrhundert, sterben und überleben Menschen, genauso wie in anderen Kriegen. Wenn es kein Licht gibt, keine Wärme, kein Wasser und kein Netz, dann muss man Essen auf dem Feuer zubereiten, Wasser aus Pfützen trinken, Toiletten auf den Höfen ausheben und daneben Getötete begraben.

Auf beiden Seiten des Zweiten Weltkriegs fanden unsere Eltern in den 1960er-Jahren Munition und Minen. Kinder wurden vor den Augen ihrer Eltern zerrissen und Eltern vor ihren Kindern.

Millionen unserer Leben, aus solchen unterschiedlichen Erfahrungen gewoben, flechten sich jetzt in die politische Karte Europas ein. Auf unterschiedlichen Seiten der ukrainischen Grenze hört man die Frage „Wann ist das vorbei?“.

Diejenigen, die den unaussprechlichen Schrecken der Kriege im 20. Jahrhundert überlebt haben, lehren uns, zu fragen „Und was jetzt?“.

Was sollen wir jetzt mit unserem kostbaren Leben machen?

Sich auf die eigene Würde stützen und die Schuld abwerfen. Sich selbst und anderen helfen. Sich vorwärts bewegen. Leben.

Denn die Ukrainer kämpfen für das Leben.

DIE AUTORIN

Kseniya Kharchenko ist eine 1984 in Kiew geborene ukrainische Autorin, Übersetzerin und Kulturmanagerin. Ihr erster Roman „Geschichte“ (2008) wurde von der Literaturzeitschrift „Suchasnist“ als beste Veröffentlichung des Jahres ausgezeichnet. Sie ist Autorin zahlreicher Artikel und Kolumnen und Teilnehmerin an Residency-Programmen und Literaturfestivals. Seit 22. April 2022 lebt sie in Wien.

Quelle: annabelle, No. 8, 10 Juni 2022, annabelle.ch
Mit Dank an Annegret Becker für die Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche

MENSCHENRECHTE IN ÖSTERREICH

Fotos / Jeff Mangione (Porträt), Scopio
Text / Georg Hönigsberger

Etwas ist faul im Staate Österreich

KORRUPTION, INTRANSPARENTE INSERATENVERGABE UND EINE DROHENDE VERSTAATLICHUNG DER JOURNALISTEN-AUSBILDUNG.

Auch die Menschenrechtskonvention gehört überarbeitet." Mit diesem Satz sorgte August Wöginger, Klubobmann der ÖVP, für Aufregung in Politik und Medien. Selbst wenn es Wöginger in diesem Zusammenhang um die Asylgesetzgebung ging, ist dies auch für die freie Presse von Belang. Schließlich ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auch die Presse- und Meinungsfreiheit festgeschrieben. In Österreich steht sie im Verfassungsrang. Das heißt nicht, dass die Pressefreiheit in Österreich in unmittelbarer Gefahr ist, aber das Ranking der Pressefreiheit des Vereins „Reporter ohne Grenzen" stellt der heimischen Politik bereits ohne Wögingers Vorstoß kein gutes Zeugnis aus. Vom ohnehin nicht mehr prestigeträchtigen Platz 17 im Jahr 2021 ist Österreich im internationalen Vergleich auf Platz 31 von 180 untersuchten Ländern abgerutscht – knapp hinter die Dominikanische Republik. Die Lage der Pressefreiheit rangiert für Reporter ohne Grenzen nicht mehr in der Kategorie „Gut", sondern nur mehr unter „Zufriedenstellend".

„Der Absturz (...) ist das Ergebnis einer Vielzahl grober Nadelstiche gegen journalistische Medien im letzten Jahr. Recherchen von Medien und Erhebungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) deckten Zustände auf, die dem korrekten Verhältnis zwischen Regierung und Journalismus in einer liberalen Demokratie zuwiderlaufen." Das sagte Fritz Hausjell, Universitätsprofessor am Institut für Publizistik und Präsident von Reporter ohne Grenzen Österreich, bei der Präsentation des Pressefreiheitsindex im Mai 2022. Zusammengefasst resümierte der Verein: Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten auf Corona-Demos, Schikanen seitens der Polizei, bezahlte Umfragen in Boulevardmedien und eine Politik, die durch Korruption und Bestechung geprägt ist, dies alles lässt Österreich im Pressefreiheitsranking massiv abrutschen.

Die Pläne der Regierung, die im Bundeseigentum stehende „Wiener Zeitung", die älteste Tageszeitung der Welt, zu zerstören, kritisiert Hausjell ebenfalls. Österreich, das im internationalen Vergleich mit 14 Tageszeitungen eine ohnehin geringe Dichte aufweist, würde dann auch noch eine Tageszeitungsredaktion verlieren, die sich unaufgeregtem Qualitätsjournalismus verschrieben hat. In diesem Zusammenhang kritisiert Daniela Kraus, Generalsekretärin des Presseclub Concordia, dass die Regierung zudem plane, die Journalistenausbildung – mit sechs Millionen Euro dotiert – direkt dem Bundeskanzleramt zu unterstellen. Da müssen alle Alarmglocken schrillen.

Die Politik kann den Medien durch Förderungen den Fortbestand ermöglichen. Und hier hakt es. In der

> **„Auf Medien aufgeteilt, konnten die drei Boulevardzeitungen „Krone", „Österreich" und „Heute" den Löwenanteil von nahezu 60 Prozent vom Kuchen lukrieren."**

Republik Österreich steht einem geringen Anteil an Presseförderung ein Vielfaches an Inseraten gegenüber, die Bund, Länder und staatsnahe Betriebe und Institutionen an die heimische Medienlandschaft vergeben. Auch das muss noch kein Problem sein, wenn dies nach nachvollziehbaren, überprüfbaren Kriterien erfolgt. Diese gibt es jedoch nicht. Andy Kaltenbrunner von der Forschungsstelle Medienhaus Wien präsentierte im Juli dieses Jahres eine umfassende Studie über die Vergabe von Inseraten an Tageszeitungen (und deren Online-Plattformen) durch das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien im Zeitraum 2021. Rund 28 Millionen Euro wurden dafür ausgegeben. Auf Medien aufgeteilt, konnten die drei Boulevardzeitungen „Krone", „Österreich" und „Heute" den Löwenanteil von nahezu 60 Prozent vom Kuchen lukrieren.

Auffallend ist das Gefälle bei den einzelnen Ministerien: Während jene der Grünen breiter gestreut und durchaus auch in größerem Umfang in Qualitätsblättern inserierten, überwog das Inseratenvolumen bei ÖVP-geführten Ministerien am Boulevard-Sektor. Eine parlamentarische Anfragebeantwortung des damaligen Kanzlers Sebastian Kurz (ÖVP) ist schlicht falsch: Man orientiere sich bei der Inseratenvergabe an Mediaanalyse und Auflagenkontrolle. Wie Kaltenbrunner mit seiner Studie herausfand, stimmt dies nicht. So inserierte die österreichische Bundesregierung im Jahr 2021 für jeden Leser der Zeitung „Österreich" um 8,30 Euro, für jeden Leser des „Standard" um 2,20 Euro.

Das Fazit: Die Inseratenvergabe durch die Bundesregierung ist im Wesentlichen nicht nachvollziehbar. Sie ist intransparent und somit ein Einfallstor für Korruption. Während die Medienförderung mit einer Gesetzesnovelle Aufstockung erfährt und zumindest in geringem Maße Qualitätsförderung betreibt, geht die Neuerung des Medientransparenzgesetzes vielen Experten nicht weit genug. Es sollen künftig alle „Medienkooperationen" (also Inserate) unter 5.000 Euro, die bislang nicht meldepflichtig waren, öffentlich einsehbar sein, aber nachvollziehbare Erklärungen, wer warum wie viel in welches Medium investiert (Kommunikationsplan) bringt die Bundesregierung nach wie vor nicht auf Schiene.

Dabei sieht die Bevölkerung Journalismus nach wie vor als wichtigen Pfeiler der Demokratie. Das Umfrageinstitut Gallup hat gemeinsam mit dem Medienhaus Wien im Jahr 2021 eine Umfrage zum Thema Medien und Journalismus in Österreich durchgeführt. Auf die Frage „Wie wichtig ist Ihrer Meinung nach unabhängiger Journalismus für eine demokratische Gesellschaft?" gaben 90 Prozent der Befragten an, dies für sehr wichtig oder wichtig zu halten. Je älter und je gebildeter, desto höher fiel der Wert aus. Ein anderes Bild zeigt freilich der OGM/APA-Vertrauensindex, bei dem Medien und Verlage bei dem Saldo aus „Habe Vertrauen", „Habe kein Vertrauen" einen Wert von -31 erreichen. Nur der Vertrauenswert der Regierung ist noch schlechter.

Die gute Nachricht: Die Arbeit von Journalisten wird als (sehr) wichtig erachtet, auch oder gerade in jenen Zeiten, in denen soziale Medien wie Facebook, WhatsApp oder TikTok den Nachrichtenfilter Journalismus umgehen. Wie geht das mit dem mangelnden Vertrauen einher? Hier gibt es gravierende Unterschiede. Wie das Digital News Report Network Austria feststellte, wird den ORF-Nachrichten zu 61,7 Prozent vertraut, gefolgt von „Der Standard" (58,4 Prozent) und „Die Presse" (56,4 Prozent). Am anderen Ende der Skala findet sich der Gratis-Boulevard mit OE24.at (30,7 Prozent Vertrauen) und „Heute" (28,4 Prozent). Bei allen abgefragten Medien sind jedoch über die Jahre sinkende Vertrauenswerte zu bemerken.

DER AUTOR

Georg Hönigsberger

Buchautor und Journalist, Aufdecker des Skandals im Kinderheim Wilhelminenberg, zuletzt bei der „Wiener Zeitung" tätig.

Antragsrechte der Zivilgesellschaft vor dem VfGH

Jedem Verfassungsstaat liegt die Grundidee der Beschränkung und Kodifizierung der Staatsgewalt zugrunde. Dies geschieht häufig durch eine Verfassung, welche die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger*innen schützt und das demokratische Regierungssystem wahrt. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine Möglichkeit, die Vorrangstellung der Verfassung abzusichern. In der Republik Österreich erfolgt die Ausübung der Verfassungsgerichtsbarkeit durch einen eigens dafür eingerichteten Verfassungsgerichtshof. Trotz seiner Effizienz und Unabhängigkeit gilt es, mit Blick über den Tellerrand hinaus nach stetigen Optimierungsmöglichkeiten für die Funktionsweise des Höchstgerichts zu suchen.

Dieser Zielsetzung folgend, wurde die rechtliche Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeiten verschiedener Staaten analysiert. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Antragsrechten der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen. Die Frage nach dem Zugang zum Höchstgericht und den zu überwindenden rechtlichen und faktischen Hürden wurde Inhalt einer im Zuge des Projekts verfassten Studie. Die Bandbreite der einzelnen Ausgestaltungsmodi reicht von überaus restriktiven Zugängen, in denen die Zivilgesellschaft de facto keinen Zugang zum jeweiligen Verfassungsgericht hat, bis hin zu auffallend liberalen Antragsrechten, die jeder Person ein Antragsrecht einräumen, ohne bestimmte Kriterien erfüllen zu müssen.

Auf den ersten Blick mag eine liberale Ausgestaltung des Antragsrechts als die effektivste Art erscheinen, um verfassungswidrige Rechtsnormen bekämpfen zu können. Das Idealbild dieser liberalen Antragsstellmöglichkeit ist die actio popularis.[1] Diese Popularklage zeichnet sich dadurch aus, dass sie von jeder Person ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses und ohne jegliche Begründung erhoben werden darf. Das subjektive Empfinden einer Verfassungswidrigkeit reicht vollkommen aus, wobei die potenziell verfassungswidrige Rechtsnorm die antragstellende Person nicht einmal „persönlich" treffen muss. Diese Konstruktion ist ein überaus interessantes theoretisches Denkmodell. Die praktische Umsetzung in Staaten wie Ungarn, Israel oder Kroatien zeigt jedoch, dass eine actio popularis meist zur Überlastung und Lahmlegung des Verfassungsgerichts führt.[2] Dementsprechend erscheint eine völlige Öffnung des Zugangs zum Höchstgericht nicht als wünschenswert. Dennoch kann eine liberale Ausgestaltung des Antragsrechts erhöhten

Fotos / Depositphotos, C. A. Dewit (Kammeringer)
Text / Clara V. Kammeringer, David Deutsch

Rechtsschutz bewirken und der Zivilgesellschaft mehr partizipative Möglichkeiten bieten. Es gilt also ein Mittelmaß zu finden, das die Überlastung des Verfassungsgerichtshofs vermeidet und dennoch den Rechtsschutz und die zivilgesellschaftliche Mitbestimmung fördert.

Der Zugang zum österreichischen Verfassungsgerichtshof ist in den Artikeln 139, 139a, 140 und 140a des Bundes-Verfassungsgesetzes geregelt. Diese Gesetzesbestimmungen regeln den Kreis der antragsberechtigten Personen beziehungsweise Institutionen, um eine behauptete Verfassungswidrigkeit von Verordnungen, Gesetzen, Staatsverträgen sowie deren Wiederverlautbarungen vor den Verfassungsgerichtshof bringen zu können. Antragsberechtigt sind beispielsweise Gerichte, die Volksanwaltschaft und das Parlament, sowie Personen „die unmittelbar durch diese Gesetz-/Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein" behaupten.[3] Diese Gesetzessituation birgt folgenden Nachteil in sich: Eine in ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzte Person muss einen erheblichen (finanziellen) Aufwand tätigen, um vom Verfassungsgericht gehört zu werden. Marginalisierten und tendenziell benachteiligten Personengruppen wird dadurch der Weg bis hin zum Höchstgericht auf eine unsachliche Art erschwert. Ziel unseres Projekts ist es, diesen Umstand zu ändern.

Das Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte optiert daher dafür, den Sozialpartnern und NGOs innerhalb ihres Anwendungsbereichs ein Antragsrecht vor dem Verfassungsgerichtshof einzuräumen, ohne die „persönliche Betroffenheit" einer konkreten Person oder gar der Organisation selbst nachweisen zu müssen. Beispielsweise müsste daher nicht eine geflüchtete Person den (finanziellen) Aufwand tätigen, um eine verfassungswidrige Rechtsnorm, die gegen ihre subjektiven Grundrechte verstößt, vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen. Nach derzeitigem Rechtsstand erfüllt nur sie die Voraussetzung der „persönlichen Betroffenheit". Im Falle einer Umsetzung des Vorschlags des Wiener Forums könnte eine auf Asylrecht spezialisierte NGO, ohne die Betroffenheit einer konkreten Person nachweisen zu müssen, vertretend vor dem Verfassungsgerichtshof aktiv werden.

Die Untersuchung verschiedener Rechtsordnungen offenbarte jedoch auch eine zu bedenkende Problematik dieses Systems. Dem Missbrauch des Antragsrechts durch unseriöse oder ad hoc gegründeten Organisationen muss Einhalt geboten werden. Eine „Antragsflut" aufgrund substanzloser und inhaltlich unbegründeter Anträge könnte zu einer Überlastung und damit einhergehenden Lahmlegung des Verfassungsgerichts führen. Um dieser Unterwanderung des Antragsrechts zuvorzukommen, enthält der hier beschriebene Vorschlag neben den nötigen Änderungen in der Bundesverfassung auch ein Begleitgesetz (Interessenvertretungsregistrierungsgesetz – IVRG) um objektive Kriterien aufzustellen, mit dem Ziel, solchen Organisationen das Antragsrecht nicht zukommen zu lassen.

Der Vorschlag könnte neben den oben beschriebenen Verbesserungen auch die Qualität der Anträge erhöhen und angesichts einer „Konzentration" auf einzelne Anträge durch Organisationen eine Verfahrensreduktion mit sich bringen.

DIE AUTORiNNEN

Clara V. Kammeringer, B.A.

David Deutsch

Clara V. Kammeringer studierte Liberal Arts and Science am University College Maastricht mit Fokus auf Rechtswissenschaften und Philosophie. David Deutsch studiert Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

Beide arbeiten für das Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte.

1) Europäische Kommission für Demokratie durch Recht: Revised Report on Individual Access to Constitutional Justice (Opinion No. 1004/2020), Europarat 2021, S. 12-13

2) Siehe z.B. Fruzsina Gárdos-Orosz: The Hungarian Constitutional Court in Transition – from Actio Popularis to Constitutional Complaint, Acta Juridica Hungarica, 53(4) 2012, S. 302-315; Rivka Weill: The Strategic Common Law Court of Aharon Barak and its Aftermath: On Judicially-Led Constitutional Revolutions and Democratic Backsliding, Law and Ethics of Human Rights, 14(2) 2020, S. 227-272; Tomislav Pintarić: Die Verfassungsbeschwerde in Kroatien, OER Osteuropa Recht 60(3) 2014, S. 321-329

3) Artikel 139 (1) 3. und Artikel 140 (1) 1. c) B-VG

Fotos / Depositphotos
Text / Teresa Hatzl

Die Wohnungslosenhilfe darf kein Glücksspiel sein

Geborgenheit, Sicherheit, Stabilität, Zentrum unseres Privat- und Familienlebens, Zuhause – all das sind Beschreibungen für Wohnen. Doch für Tausende in Österreich sind es leere Worte: Denn rund 20.000 Menschen sind in Österreich offiziell als obdach- oder wohnungslos registriert; und Expert*innen schätzen die Dunkelziffer um einiges höher.

Auch wenn Österreich international als gutes Beispiel in Sachen Wohnen gilt, steigen auch hier die Preise für Wohneigentum und Miete; befristete Mietverträge und Armut verschärfen den Kampf um den immer knapper werdenden „leistbaren Wohnraum" weiter. Kommen Krankheit, Jobverlust oder ein persönlicher Schicksalsschlag dazu und fällt das soziale Umfeld weg, erhöht sich das Risiko, von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen zu werden, dramatisch.

Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind daher niemals die Schuld des einzelnen Menschen, sondern immer ein Zusammenspiel von verschiedenen strukturellen Problemen mit unvorhergesehenen persönlichen Schicksalsschlägen. Daher müssen beim Thema Wohnungs- und Obdachlosigkeit – wie auch in einer Notfallambulanz, wo es um die bestmögliche Versorgung einer Person geht und nicht um die Frage eines möglichen Selbstverschuldens der Notlage – die Fragen zentral sein, was die Menschen in dieser Situation brauchen und was getan werden muss, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit zukünftig zu verhindern.

DIE AUTORIN

Teresa Hatzl

Teresa Hatzl arbeitet als Advocacy & Research Officer bei Amnesty International Österreich, mit dem Arbeitsschwerpunkt soziale Menschenrechte. Sie studierte Rechtswissenschaften mit Spezialisierung auf humanitäres Völkerrecht und internationalen Menschenrechtsschutz in Graz, Leuven und Genf.

Denn Wohnen ist ein Menschenrecht – keine Ware oder Almosen des Staates. Gem. Artikel 11 (1) UN-Sozialpakt stellen Wohnungs- und Obdachlosigkeit auch eine Prima-facie-Verletzung dieses Rechts dar; und können zu einer Verletzung der Rechte auf Gesundheit und Leben führen sowie gegen das Nicht-Diskriminierungsgebot verstoßen und eine unmenschliche Behandlung darstellen.

Die hohe Zahl an Menschen, die hierzulande von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffen sind, zeigt laut UN-Expert*innen, dass Österreich „ganz offenkundig seine Verpflichtungen [nach dem Pakt] verletzt". Das bedeutet: Österreich hat es verabsäumt, zielführende und wirksame Maßnahmen umzusetzen, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit vorzubeugen und zu beenden.

Warum das so ist – und was sich ändern muss – beleuchtet Amnesty International Österreich in seiner aktuellen Kampagne.

Ein Glücksspiel

Stellen Sie sich vor, Sie spielen mit Freund*innen das „Leiterspiel", ein Würfelspiel mit bunten Feldern, von denen einige mit Rutschen und andere mit Leitern verbunden sind. Wenn Sie auf ein Feld mit einer Leiter würfeln, dürfen Sie Felder überspringen und kommen schneller an das Ziel; würfeln Sie aber auf ein Feld mit einer Rutsche, müssen Sie eine Etage hinunter und kommen vom Ziel immer weiter weg.

So in etwa stellt sich die österreichische Wohnungslosenhilfe für Menschen dar, die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffen sind. Denn ob Menschen auf ihrem Weg an ihr Ziel – nämlich wieder in einem eigenen Zuhause zu leben – auf „Leitern" stoßen und passende Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können, oder auf „Rutschen", die ihnen zusätzliche Stolpersteine in den Weg legen, liegt – ähnlich wie das Würfelglück – nicht in ihrer Hand.

Warum das so ist: In Österreich gibt es nicht eine bundesweite Wohnungslosenhilfe, sondern neun verschiedene. Der Grund dafür ist einfach: Die Wohnungslosenhilfe ist Bundesländerkompetenz. Die Folgen für die Menschen sind umso schwerwiegender. Denn während es in einem Bundesland eine Vielzahl an Unterstützungsangeboten und Einrichtungen gibt, die auf die verschiedenen Bedürfnisse der Menschen eingehen, gibt es unter Umständen einige Kilometer weiter im benachbarten Bundesland weder eine Delogierungsprävention noch ausreichend Plätze in Not- oder temporären Unterkünften.

Womit wir wieder beim „Leiterspiel" wären und sich eine weitere Hürde zeigt: Die Spielenden dürfen sich nämlich nur auf jenen Feldern bewegen, die in derselben Farbe sind wie ihre Spielfiguren; und manche Spielenden bekommen erst gar keine Spielfigur. Auch das trifft auf die Wohnungslosenhilfe zu. Denn wer Zugang zur ihr hat, bestimmen die Bundesländer in den jeweiligen Landesgesetzen. Meist orientieren sich die gesetzlichen Kriterien der Anspruchsberechtigung an jenen der Sozialhilfe – dazu gehören u.a. der letzte Wohnsitz und die österreichische Staatsbürgerschaft oder ein gleichgestellter Status. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber sowohl Österreicher*innen als auch Nicht-Österreicher*innen bewusst vom Zugang zur Wohnungslosenhilfe ausschließt. Etwa wenn jemand im Burgenland das Zuhause verliert, aber es aufgrund dort fehlender Angebote in Wien versuchen möchte. Zwar werden Betroffene dann in Notunterkünften aufgenommen, bekommen dort aber nur geringe bis keine weitere Unterstützung, wie etwa Sozialarbeit oder Beratung, wodurch ihre Möglichkeiten, aus der Wohnungs- und Obdachlosigkeit wieder herauszukommen, weiter eingeschränkt werden.

Hinzu kommen noch weitere Barrieren, die Menschen daran hindern, bestehende Angebote der Wohnungslosenhilfe wahrzunehmen, etwa die überbordende Bürokratie, Sprachbarrieren, fehlende Privatsphäre in Notunterkünften oder das Fehlen von geschlechtsspezifischen Einrichtungen.

All das zeigt, dass Österreich es weiters verabsäumt hat, einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der Wohnungslosenhilfe zu verfolgen, der Menschen mit Erfahrung in der Wohnungs- und Obdachlosigkeit als ‚agents for change' anerkennt und wirksam einbindet.

Genug gespielt

Die Wohnungslosenhilfe in Österreich darf kein Spiel sein, in dem das Glück bestimmt, ob bzw. welche Unterstützungsangebote einer Person zur Verfügung stehen. Es ist dringend notwendig, dass Österreich das Recht auf Wohnen endlich als solches in der Verfassung verankert und das zuständige Sozialministerium gemeinsam mit den Bundesländern, Expert*innen-Organisationen und Betroffenen eine zielgerichtete Strategie verabschiedet und umsetzt, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit in ganz Österreich nachhaltig vorzubeugen und zu beenden. Denn Wohnen ist (d)ein Menschenrecht.

„WOHNEN IST (D)EIN MENSCHENRECHT"

In der aktuellen Kampagne „Wohnen ist (d)ein Menschenrecht" beleuchtet Amnesty International Österreich die menschenrechtlichen Aspekte der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Wohnungslosenhilfe in Österreich und wie sich Wohnungs- und Obdachlosigkeit auf die weiteren Menschenrechte auswirkt. Die Organisation fordert, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft haben und niemand gezwungen wird, auf der Straße schlafen zu müssen. Unterschreiben Sie die Petition: https://action.amnesty.at/petition/wohnen

Text /Paul Hahnenkamp

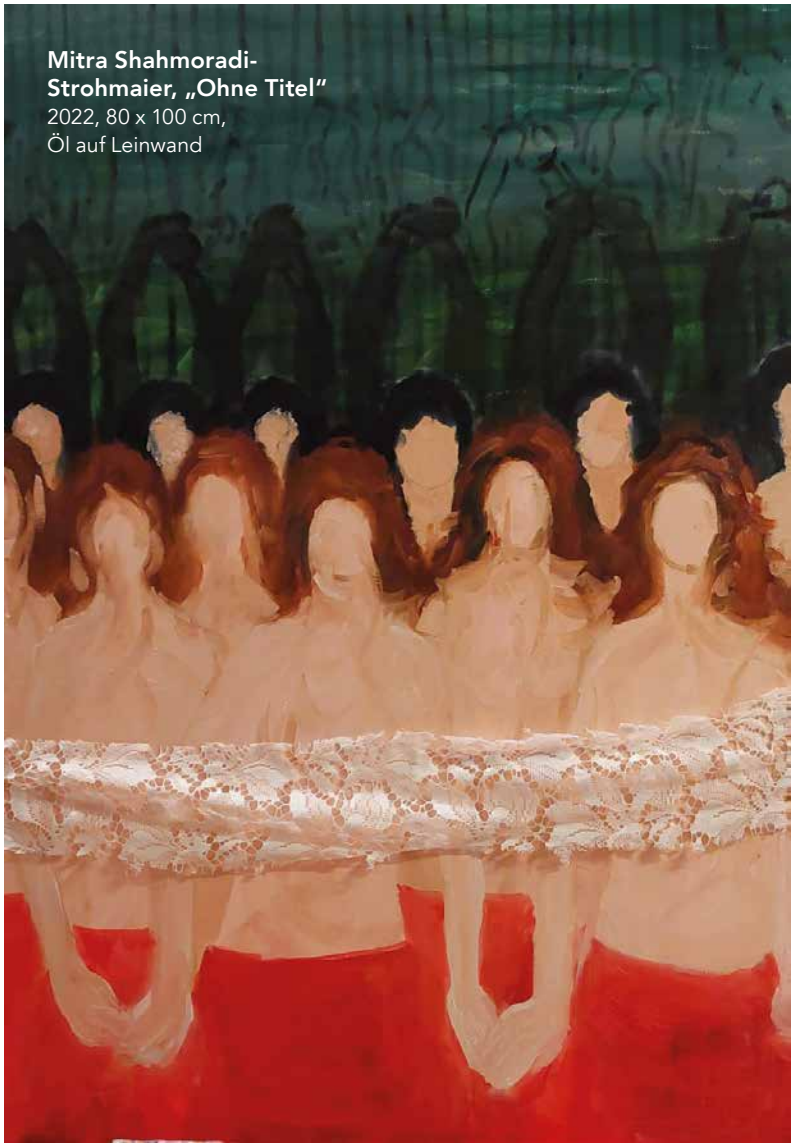

Mitra Shahmoradi-Strohmaier, „Ohne Titel"
2022, 80 x 100 cm,
Öl auf Leinwand

Rechtsstaat und Demokratie unter Druck

EINE TAGUNGSNACHSCHAU

Der globalen autoritären Wende auf den Grund gehen, den derzeitigen Druck auf Rechtsstaat und Demokratie in Österreich analysieren, gesellschaftliche Hintergründe der sogenannten Vielfachkrise zusammendenken und schlussendlich gemeinsam über Lösungen diskutieren – so lässt sich das ambitionierte Ziel der Tagung „Rechtsstaat und Demokratie unter Druck: Perspektiven in der sozialen und ökologischen Krise" zusammenfassen, die im März 2022 von der Zeitschrift „juridikum", dem Institut für Rechtsphilosophie der Universität Wien sowie der Arbeiterkammer Wien organisiert wurde.

Mit 150 Teilnehmer*innen, verschiedenen Fachpanels und über 70 Vorträgen und Inputs an drei Tagen wurde versucht, den vielfältigen aktuellen Herausforderungen für Rechtsstaat und Demokratie in Österreich, Europa und weltweit gerecht zu werden. Der Anspruch war dabei immer, eine Tiefenbetrachtung der gegenwärtigen autoritären Tendenzen vorzunehmen, die sich nicht bloß auf die Beschreibung von Rechtspopulismus oder neue Nationalismen beschränkt. So erzeugen nicht nur autoritäre Handlungsmuster von Regierungen wie etwa in Ungarn, Polen, Türkei oder auf den Philippinen, sondern auch vermeintlich liberale Akteure wie die EU durch ihre Austeritätspolitik oder ihr Grenzregime Druck auf rechtsstaatliche Verfahren und demokratische Institutionen. In Österreich nehmen seit einigen Jahren Angriffe auf die Justiz sowie Korruption zu. Unter der medialen Aufmerksamkeitsschwelle verdrängt das Effizienzparadigma etwa demokratische Teilhabe und die Daseinsvorsorge wird zurückgefahren und auf Private ausgelagert.

Faktische und rechtliche Ernüchterung

Bereits am Eröffnungspanel fiel die Analyse der Podiumsgäste zu

derzeitigen Krisen und Problemen ernüchternd aus. Clemens Jabloner qualifizierte etwa die aktuelle Personalpraxis in den Ministerien als Tod der österreichischen Spitzenverwaltung. So führe die Einrichtung der Generalsekretäre zu einer überbordenden Hierarchisierung, die Versorgung von politischen Günstlingen mit Fachposten in den Sektionen der Ministerien zum Verlust der parteipolitischen Unabhängigkeit des Beamtentums. Sonja Buckel skizzierte die weitreichende Dimension der Menschenrechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen und den ihnen vorgelagerten Staaten wie Libyen. Lisa Mittendrein zeichnete nach, wie über völkerrechtliche Verträge Kapitalinteressen zulasten demokratischer Mitbestimmung und der Natur durchgesetzt werden.

Der Aufriss an Problemen setzte sich an den Folgetagen fort, als Beispiel seien die prekären Arbeitsbedingungen in der Pflegearbeit, der Umbau der Sozialversicherungsträger und die damit verbundene Entmachtung der Versicherten, der erschwerte Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft und zum Wahlrecht, Racial Profiling der Polizei oder etwa die Repression gegen Klimaaktivist*innen erwähnt.

Das Recht und seine Gestaltungsmöglichkeiten wurden dabei nicht außer Streit gestellt, sondern selbst einer kritischen Reflexion unterworfen. So trägt das Recht oft zur Festigung dieser Probleme bei. Ungleichheit und Diskriminierung werden in manchen Fällen erst durch das Recht konstituiert und durchsetzbar. Insofern nimmt das Recht auch die Rolle eines Komplizen ein.

Gemeinsamkeit als Ausweg

Gleichzeitig diskutierten die Teilnehmer*innen die emanzipatorische Nutzung von Recht. So wurden unter anderem die Wirkung von Klimaklagen, die Einrichtung und Erweiterung von Prozessrechten von Verbänden wie etwa der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder zivilgesellschaftlichen Vereinen oder auch weitgehende Kontrollmechanismen gegenüber Polizeigewalt erörtert. Die Ambivalenz des Rechts als Komplize oder gar Täter der Ungleichheit aber gleichzeitig als mögliche Quelle progressiver Änderungen zog sich durch die gesamte Tagung. Auch im Verhältnis von Rechtsstaat und Demokratie eröffneten sich Widersprüche. Zwar begrüßen viele die Möglichkeit von Klimaklagen, sehen die Verantwortung für die Bewältigung der Klimakrise aber nicht nur bei den Gerichten, sondern erwarten sich vor allem demokratische Teilhabe und Protest.

Trotz der pessimistischen Bestandsaufnahme bestand zu jeder Zeit das Gefühl einer Handlungsgemeinschaft: Man ist nicht allein gelassen mit einer Flut an Krisen, sondern viele Gleichgesinnte teilen das Problembewusstsein und sind bereit, kollektiv an gesellschaftlichen Veränderungen zu arbeiten, die den Ansprüchen eines fairen Rechtsstaats, einer umfassenden Demokratisierung, sozialer Sicherheit und der Bekämpfung der Klimakrise gerecht werden.Das wurde besonders am Abschlusstag deutlich, als viele Teilnehmer*innen den Wunsch äußerten, in Kontakt zu bleiben, sich weiterhin auszutauschen und sich wieder zu treffen.

Perspektive auf eine gesellschaftliche Transformation

In diesem Zusammenhang fiel dann auch das Schlagwort „Transformationsrecht" – ein Begriff, der diesen notwendigen gesellschaftlichen Wandel (im Recht) umfassen, eine breite und abstrakte Arbeitsperspektive für die Teilnehmer*innen bieten soll, aber gleichzeitig auch einiges bewusst noch offen lässt.

So ließ die oben skizzierte, ambivalente Rolle des Rechts manche Teilnehmer*innen überhaupt zweifeln, ob eine progressive Regulierung der aktuellen Krisen durch das Recht allein in der Lage ist, eine gesellschaftliche Transformation gegen Profitmaximierung, Zerstörung der Umwelt und rassistische Handlungsmuster durchzusetzen – oder ob das Recht an sich nicht stärker transformiert gehört.

Zentrale Fragen nach der Funktion des Rechts und einer weiteren Demokratisierung von Entscheidungen haben sowohl die Organisator*innen als auch Teilnehmer*innen der Tagung bereits motiviert, an einer Folgeveranstaltung für das nächste Jahr zu arbeiten. Der Arbeitstitel lautet Transformationsrecht, bei Interesse an weiteren Informationen können sich Personen gerne auch schon jetzt an die Emailadresse: organisation@rechtsstaat-unter-druck.at wenden.

DER AUTOR

Paul Hahnenkamp

Post Doc am Forschungsbereich Rechtswissenschaften des Instituts für Raumplanung an der TU Wien, Schwerpunkt: rechtliche Fragen der Transformation hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft. Mitherausgeber der Zeitschrift „juridikum" und einer der Organisator*innen der Tagung.

Foto / Parlamentsdirektion – PHOTO SIMONIS
Text / Alev Korun

Wenn Schule den Kindern gehörte und nicht uns Erwachsenen …

GASTKOMMENTAR

… könnten Erstere zum Beispiel ohne Notendruck lernen. Sie gingen ihrer Neugierde und ihren Interessen nach und paukten nicht für eine abstrakte Punkteanzahl, die über sie, ihre Fähigkeiten und Interessen so gut wie nichts aussagt. Für die Nicht-Pädagog*innen unter uns: Eine Prüfung ist immer eine Momentaufnahme. Allein Kopfschmerzen am Prüfungstag können das Ergebnis massiv beeinflussen. Nicht zu reden von Problemen oder Geldsorgen in einer Familie, die dem Kind zu schaffen machen und seine Konzentrationsfähigkeit enorm einschränken können.

In Sonntagsreden von Politiker*innen regel- und routinemäßig als „unsere Zukunft" gepriesen, stecken Kinder und Jugendliche auch im 21. Jahrhundert in 50-Minuten-Unterrichtseinheiten fest, die eventuell vor 200 Jahren etwas Sinn gemacht haben mögen, in der spätmodernen Welt von heute sicher nicht mehr. Regelmäßig erleben Unterrichtende, dass Kinder bei der Pausenklingel während einer spannenden Diskussion fordern: „Bitte reden wir weiter darüber, es ist so spannend". Sie müssen antworten: „Können wir leider nicht, nach einer kurzen Pause macht ihr mit einem völlig anderen Fach weiter." 50-Minuten-Häppchen, die ein Vertiefen in Themen und Zusammenhänge unterbinden.

DIE AUTORIN

Alev Korun

Ehemalige Nationalratsabgeordnete und Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses, derzeit aktiv bei der Initiative für Bildungsgerechtigkeit „Teach For Austria" und Unterrichtende.

Von 16-Jährigen erwarten wir heute, dass sie reif genug sind, die Politik(-er*innen) unserer Republik mitzubestimmen. Bei Themen, die ihr Leben und ihre Zukunft bestimmen, können sie das im Bildungssystem nicht. Projektwochen zwecks fächerübergreifender Auseinandersetzung mit Themen bleiben Ausnahmen. Lehrkräfte könnten mehr Autonomie bei der Unterrichtsgestaltung zulassen, diese bliebe aber punktuell, weil zwar möglich, aber nicht systemisch vorgesehen.

So leben wir Erwachsenen jungen Menschen eine Welt vor, wo sie zuerst den Eltern, etwas später den Lehrer*innen und noch später in ihrem Job ihren Chefs gehorchen müssen. Eine radikal demokratische Gesellschaft würde Kindern und Jugendlichen hingegen ein – ihrem jeweiligen Alter entsprechendes – Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht geben. Damit Demokratie für junge Menschen greifbar und im (Schul-) Alltag gelebt wird.

Fragen wir junge Menschen, wie sie sich eine demokratische Bildung vorstellen! Was sie aus ihrer Sicht für eine gute Vorbereitung auf ihr Erwachsenenleben brauchen. Und passen wir das Bildungssystem, das für sie da sein sollte, den Lebensrealitäten des 21. Jahrhunderts an, als Teil einer radikalen Demokratisierung aller Lebensbereiche.

GASTKOMMENTAR

Österreichische Liga
für Menschenrechte

BEFUND 2022

DIE AUTORiNNEN DES MENSCHENRECHTSBEFUNDS 2022

Dr.in Barbara Helige

Wir werden wachsam bleiben!, Seite 28

Barbara Helige ist Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte. Sie leitet das Bezirksgericht Döbling und ist ehemalige Präsidentin der RichterInnenvereinigung. Außerdem war sie Leiterin der Kommission zur Untersuchung der Missbrauchsfälle im ehemaligen Kinderheim am Wilhelminenberg.

Dr. Heinz Schoibl

Recht auf Wohnen, Seite 30

Heinz Schoibl ist Sozialpsychologe und nach langen Jahren in der Wohnungslosenhilfe nun als freiberuflicher Sozialwissenschaftler in der angewandten Sozialforschung tätig, Schwerpunkt Soziale Grundrechte. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit. www.helixaustria.com

Mag. Martin Schenk

Arm drauf und arm dran, Seite 32

Martin Schenk ist Sozialexperte der Diakonie Österreich mit Schwerpunkt Gesundheit, Kinder & Jugendhilfe und Bildung (www.diakonie.at), Mitbegründer des Netzwerks Armutskonferenz (www.armut.at), Lehrbeauftragter am FH Campus Wien und am Joanneum Graz, Sozialpsychologe (www.eingschenkt.at).

Dr.in Karin Lukas, Vincent Perle, MA

Soziale Rechte in der COVID-19-Krise, Seite 34

Karin Lukas forscht am Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte. Als Senior Researcher leitet sie die Programmlinien „Soziale Gerechtigkeit für Benachteiligte Personen“ und „Menschenrechte in Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschaft“. Bis Ende 2022 Präsidentin des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte.

Vincent Perle hat Politikwissenschaft studiert und arbeitet am Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte. In der Programmlinie „Soziale Rechte für Benachteiligte Personen“ forscht er zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf soziale Rechte und zur Sozialstaats-Debatte.

Univ.-Prof. Dr. Heinrich Neisser, MMag. Florian Horn

Soziale Grundrechte, Seite 36

Heinrich Neisser ist Staatssekretär a.D. im Bundeskanzleramt, Bundesminister a.D. für Föderalis-

mus und Verwaltungsreform, Zweiter Nationalratspräsident a.D. sowie Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte. Lehrbeauftragter an den Universitäten Wien und Innsbruck.

Florian Horn ist Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität Wien und an der Sigmund Freud PrivatUniversität. Disziplinarrat und Rechtsanwaltsprüfer der Rechtsanwaltskammer Wien, Mitglied der österreichischen Juristenkommission. Er ist Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte.

Dr. Nikolaus Forgó, Eva Korenjak Lalovič, BA, Mag. Lukas Faymann

„No Data Service", Seite 38

Nikolaus Forgó ist Professor für Technologie- und Immaterialgüterrecht an der Universität Wien, Vorstand des Instituts für Innovation und Digitalisierung im Recht und Stv. Leiter der Forschungsplattform „Governance of Digital Practices". Er erforscht die Auswirkungen der Digitalisierung auf Gesellschaften und Rechtssysteme.

Eva Korenjak Lalovič hat ihren Bachelor of Law an der Universtität Ljubljana, Slowenien, erhalten, wo sie derzeit auch ihre Masterarbeit im Bereich Internationales Recht abschließt. Seit Oktober 2022 ist sie am Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht tätig.

Lukas Faymann arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht an der Universität Wien, wo er insbesondere zum Datenschutz-, Immaterialgüter- und Technologierecht forscht. Er dissertiert zu rechtlichen Rahmenbedingungen von Blockchain-Technologien.

Mag.ª Petra Flieger

Unterwegs in die falsche Richtung, Seite 40

Petra Flieger befasst sich als freie Sozialwissenschaftlerin mit vielfältigen Themen der Gleichstellung und Integration von Kindern und erwachsenen Personen mit Behinderungen. Bei „Integration Tirol" ist sie fachlich für Gewaltprävention zuständig und engagiert sich ehrenamtlich im Vorstand.

Klimarat / Dr.in med. Scarlett Voit

Klimaschutz als Grundrecht? – Ja, bitte!, Seite 42

Scarlett Voit hat im September das Medizinstudium abgeschlossen. Sie war eine der Bürger:innen des österreichischen Klimarats und ist jetzt Bundeslandvertretung für Tirol im Verein des Österreichischen Klimarats.

Mag. Bernhard Rappert

Zeit und Raum als Schlüssel zu Lebensqualität und Reduktion institutioneller Gewalt, Seite 44

Bernhard Rappert ist Jurist und seit 2006 bei VertretungsNetz-Patientenanwaltschaft beschäftigt, seit 2020 Leiter des Fachbereichs. Zudem ist er in eigener Praxis als eingetragener Mediator und diplomierter Lebens- und Sozialberater tätig.

Ella Dertschei

Lieferkettengesetz in Österreich: Status quo, Seite 46

Ella Dertschei ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, derzeit Auslandssemester an der Universität Maastrich. Neben ihrem Schwerpunkt „außergerichtliche Streitbeilegung" gilt ihr Interesse menschenrechtsrelevanten Thematiken, insbesondere im Kontext des internationalen Rechts.

WIR WERDEN WACHSAM BLEIBEN!

Text / Dr.in Barbara Helige, Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Leiterin des Bezirksgerichts Döbling, ehemalige Präsidentin der RichterInnenvereinigung

EDITORIAL

Die Welt ist im Jahr 2022 aus den Fugen geraten. Standen in den vergangenen Jahren die Pandemie und die damit verbundenen Verwerfungen im Mittelpunkt der gesellschaftspolitischen Diskussion, bewirkte der 24. Februar 2022 einen zivilisatorischen Bruch, der die Menschen weltweit, besonders aber in Europa vollkommen unvorbereitet traf. Der russische Überfall auf die Ukraine brachte den Krieg nach Europa zurück. Der Schock war groß, hielt man doch – obwohl auch der Zerfall Jugoslawiens unendlich viel Leid gebracht hatte – jene Zeiten, in denen Auseinandersetzungen kriegerisch gelöst wurden, zumindest in Europa für überwunden. Plötzlich wurde den Menschen wieder bewusst, wie schnell es gehen kann, dass junge Männer und Frauen, die bis vor kurzem noch als Rechtsanwältin, Beamter, Kfz-Mechanikerin oder Industriearbeiter ihrem Beruf nachgegangen sind, einrücken und im Kampf ihr Leben lassen müssen. Die humanitäre Katastrophe für die Ukraine wird durch die mittlerweile in real time übertragenen Schreckensbilder direkt spürbar. Die Solidarität der Menschen in Europa mit den Menschen, die aus der Ukraine fliehen, ist groß, sie werden in Europa willkommen geheißen.

Nicht vergessen sollte man aber, dass die Bilder, die Kriegsflüchtlinge aus Syrien mitbringen, ebenso schrecklich sind, und auch jene Menschen nur überleben wollen.

Auch international sind die Herausforderungen groß

Der Krieg in der Ukraine trifft die europäischen Staaten aber auch wirtschaftlich ins Mark. Plötzlich steigen Preise so massiv, dass sich nicht wenige Menschen im reichen Österreich ihre Wohnung bald nicht mehr leisten können. Ganz zu schweigen von armutsgefährdeten Familien, die – auch wenn sie die Miete für die Wohnung noch finanzieren können – jede Gas- und Stromrechnung mit Bangen erwarten.

Existenzgefährdend ist der Krieg für viele Menschen weltweit, aber vor allem in Afrika, wo bei einem Ausfall der ukrainischen Getreidelieferungen Hungerkatastrophen drohen.

Unter diesen Auspizien darf es nicht verwundern, wenn die großen Gefahren, die der Menschheit durch die immer gefährlicher werdende Klimakrise bevorstehen, in den

> **„Jede und jeder Einzelne kann mehr für die Menschenrechte tun, als man im ersten Moment glaubt.“**

Hintergrund gedrängt werden. Da, wo es so notwendig wäre, dass die gesamte Staatengemeinschaft zusammenarbeitet, um das Ärgste zu verhindern, sind die Partikularinteressen zu dominant, die jährliche Klimakonferenz versagt bei der echten Lösung der Probleme.

Nicht einmal der Sport, Stichwort Fußball, der durchaus, global gesehen, für so viele Menschen Freude und Ablenkung von den oft schwierigen Lebensbedingungen bringt, bleibt unschuldig. Die Fußballweltmeisterschaft in Katar, die erst durch Korruption möglich wurde, brachte menschenverachtende Bedingungen für die an der Errichtung der Stadien und Infrastruktur unter sklavenähnlichen Bedingungen beschäftigten Menschen bis hin zu ungeklärten Todesfällen. Dass in einem der reichsten Länder der Welt Menschen so ausgebeutet werden, macht fassungslos.

Die Sozialen Grundrechte müssen gestärkt werden

Wie sehr all diese aufgezählten Problemfelder direkt menschenrechtliche Implikationen haben, liegt auf der Hand. Der heurige Menschenrechtsbefund kann nur einige der Themen aufgreifen, wobei der Schwerpunkt auf den sozialen Grundrechten liegt. Wie notwendig das ist, macht nicht zuletzt Elon Musk deutlich. Dieser setzt sich kaltblütig und arrogant über arbeitsrechtliche Mindeststandards einfach hinweg, wohl im Glauben, dass er durch seinen unermesslichen Reichtum über allen Gesetzen steht.

Für demokratisch geprägte Staatenlenker wie auch die Zivilgesellschaft ist es nicht einfach, sich diesen Entwicklungen entgegenzustemmen. Umso schwieriger wird es, wenn man Grenzüberschreitungen mit rechtsstaatlichen Mitteln abwehren will. Von eminenter Bedeutung sind in diesem Zusammenhang dann eben jene menschenrechtlichen internationalen Verpflichtungen, die die Staaten noch unter dem Eindruck des verheerenden Zweiten Weltkriegs durch (pars pro toto) die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die EMRK, später die Grundrechte-Charta der EU usw. eingegangen sind. Sie bilden eine Richtschnur für grundrechtlich korrektes Handeln, das unter der Prämisse steht, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Die von Partikularinteressen unabhängige Rechtsprechung der Gerichtshöfe trägt genau diesem Leitgedanken Rechnung.

Nun ist Österreich – entgegen einer gerne gepflogenen Selbstdarstellung – bei weitem kein Musterschüler. Vor allem, was die sozialen Grundrechte anbelangt – hier sei besonders auf den Artikel unserer Vorstandsmitglieder Heinrich Neisser und Florian Horn in diesem Menschenrechtsbefund verwiesen.

Wenn dann aber ausgerechnet von Seiten des Klubobmanns der ÖVP, also der größeren Regierungsfraktion, eine „Überarbeitung der EMRK" gefordert wird, so gibt das ein erschreckendes Bild. War es im Jahr 2017 noch der FPÖ vorbehalten, „eine Evaluierung der EMRK" in ihrem Wahlprogramm zu fordern, so scheint sich jetzt der ÖVP-Klubobmann auf Stimmen der FPÖ-Wählerinnen und Wähler zu fokussieren.

Abgesehen davon, dass nicht die EMRK dafür verantwortlich ist, dass die europäischen Staaten zu keiner Lösung in der so schwierigen Frage finden, wie man mit den vielen nach Europa drängenden Menschen umgeht, wird hier auch ein gefährliches Missverständnis offenbar: Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt – so wie die anderen Menschenrechtsdokumente auch – die Grundrechte aller Menschen in schwierigen Zeiten. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, in dem sich die Unterzeichner zur Einhaltung und Wahrung der Menschenrechte verpflichten. Österreich hat den Vertrag auch noch in den Verfassungsrang erhoben, um eine einfachgesetzliche Distanzierung unmöglich zu machen.

So wurde es – wie wichtig das ist, sieht man jetzt – doch sehr erschwert, dass die Europäische Menschenrechtskonvention nicht nur im öffentlichen Diskurs, sondern womöglich auch noch im Parlament als Spielwiese populistischer Politik herhalten muss. In Zeiten, in denen Europa und die ganze Welt ethisch einwandfreie Handlungsrichtlinien – und so etwas sind die internationalen Menschenrechtsdokumente – dringend benötigen, ist schon das öffentliche Gedankenspiel in Richtung Rückbau von Menschenrechten als unerträglich abzulehnen.

Was kann man, was können wir hier tun?

Können wir als Individuen überhaupt gegensteuern? Und welche Instrumente haben wir als Liga für Menschenrechte, wie können wir uns einbringen?

Jeder und jede Einzelne kann mehr tun, als man als im ersten Moment glaubt. Das reicht von der lokalen Nachbarschaftshilfe für besonders Betroffene bis zur aktiven Teilnahme an Hilfsaktionen und letztlich der materiellen Unterstützung von Organisationen, die Tag und Nacht mit enormem Einsatz für Menschen, die Unterstützung brauchen, tätig sind.

Als Liga für Menschenrechte sind wir aufgerufen, unseren Einsatz im Monitoring der Einhaltung von Menschenrechten mit allergrößter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Und lautstark aufmerksam zu machen, wenn wir sehen, dass es hier zu Mängeln, Unzulänglichkeiten oder sogar zum Versuch der Einschränkung kommt.

In diesem Sinn können wir versprechen: Wir werden wachsam bleiben!

BEFUND

RECHT AUF WOHNEN: UNERHÖRTE GEDANKEN ZU EINER „MISSION IMPOSSIBLE“

Text / Dr. Heinz Schoibl, Sozialpsychologe mit langjähriger Erfahrung in der Wohnungslosenhilfe, derzeit freiberuflicher Sozialwissenschaftler mit dem Schwerpunkt Soziale Grundrechte

Der Verfassungskonvent 2003 bis 2005 ist leider gänzlich missglückt und ergebnislos versandet. Seither ist es um Grundrechte in der österreichischen Verfassung still geworden. Das gilt auch für Rechtsbestände, die von Österreich im Rahmen internationaler Verpflichtungen ratifiziert wurden und so zum Rechtsbestand gehören. Am Beispiel des Rechts auf Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit kann diese eigentümliche Ausgangslage leicht verdeutlicht werden.

> Die österreichische Verfassung sieht es als Aufgabe des Staates, Bedürfnisse der Österreicher*innen wahrzunehmen.

> Im Volkswohnungswesen wird festgelegt, dass der Staat im Falle von Wohnungsnot über eigentumsrechtlich gesicherte Interessen hinweg auf nicht genutzte Wohnungen zugreifen kann.

> In der Europäischen Sozialcharta wird in den §§30 und 31 ein Recht auf Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit sowie ein Recht auf Wohnen normiert. Österreich hat die Europäische Sozialcharta zwar ratifiziert, die §§30 und 31 jedoch dezidiert ausgeklammert – mit Verweis darauf, dass Österreich dies ohnedies in den sozial- und wohnrechtlichen Bestimmungen gewährleisten würde.

> Tatsächlich bleiben die Grundrechte auf Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit sowie auf Wohnen auf dem unverbindlichen Niveau einer Staatszielbestimmung hängen und dem populistischen Sozialabbau bleibt Tür und Tor geöffnet.

Seit der Verfassungskonvent sich ergebnislos verabschiedete, wurde wiederholt (vor allem von der BAWO – Wohnen für Alle; vgl. dazu: www.bawo.at) deutlich gemacht, dass es trotz sozialstaatlicher Vorsorgen Armut und Wohnungslosigkeit in skandalösem Ausmaß gibt, dass die Ansätze zur Bekämpfung von Armut sowie Wohnungslosigkeit schlicht nicht ausreichen, dass Armut und Wohnungslosigkeit für viele Österreicher*innen tägliche Realität sind (vgl.: BAWO (HG.), WOHNOPOLY – Wohnen von oben bis unten, Wien 2015). Woran das liegt?

> **„Die österreichische Rechtswirklichkeit kennt keinen Schutz vor Wohnungslosigkeit.“**

Sozial- und Wohnrecht in Österreich

Ich kann hier keine umfassende Analyse von Sozial- und Wohnrecht in Österreich vorlegen, aber erste Antworten auf die zentralen Fragen formulieren.

Frage 1: Wie ist in Österreich der Schutz vor Armut rechtlich verankert?

Sozialrecht und rechtliche Grundlagen für den Schutz vor Armut zeichnen sich dadurch aus, dass Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Hilfe niedrig gehalten werden. Zwar gilt ein Recht auf Hilfe, aber das Recht auf Sozialhilfe eröffnet keinen Rechtstitel auf die Art der Hilfe. Strikt obrigkeitlich entscheiden Sachbearbeiter*innen nach Augenschein, ob Armut droht oder vorliegt und welche Art von Hilfe angemessen erscheint. Prozessuale Normierungen schränken den Rechtstitel auf Schutz vor Armut zusätzlich ein, z.B.: Antragswegigkeit, Offenlegung allfälliger Vermögen, Subsidiarität und umfassende Auskunftspflicht, Mitwirkungspflicht und Arbeitszwang. Zwar wurden einzelne Ausschlussgründe, wie z.B. die Inpflichtnahme von Verwandten, gestrichen. Allerdings hat die restriktive Auslegung der Sozialpolitik unter türkis-blau zu Verschärfungen des Vollzugs und zu Kürzungen des Leistungsrahmens geführt.

Die Antwort auf die Frage 1 ist mithin schlicht: Er ist es nicht!

Die gesetzliche Verankerung des Rechts auf Schutz vor Armut ist das Papier nicht wert, auf dem sie steht.

Frage 2: Wie ist es in Österreich um den Schutz vor Wohnungslosigkeit bestellt?
Die Wege in die Wohnungslosigkeit stehen in der Regel in Zusammenhang mit dem Verlust vormaliger Wohnverhältnisse, z.B. durch Trennung von Lebensgemeinschaften, Ablöse aus der Familie oder gerichtliche Auflösung von Wohnverhältnissen etc. In keiner der vorstehend genannten Ursachen für Wohnungslosigkeit sind rechtliche Vorgaben dafür getroffen, die ausreichend dem Eintreten von Wohnungslosigkeit vorbeugen könnten.

Die Antwort auf die Frage 2 ist schlicht: Schlecht!

Auch hier gilt, dass die österreichische Rechtswirklichkeit keinen Schutz vor Wohnungslosigkeit kennt.

Vorsorgen zur Bekämpfung von Armut und Wohnungsnot

Während wir – wie unter Frage 1 und Frage 2 ausgeführt – feststellen konnten, dass die rechtlichen Grundlagen für die Verwirklichung des Rechts auf Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit bestenfalls ungenügend sind, ist es um die Vorsorgen für die Bekämpfung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit deutlich besser bestellt. Immerhin gibt es seit etwa 50 Jahren (auch) in Österreich umfangreiche und komplexe Strukturen für Sozialberatung, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit sowie Wohnungslosenhilfe, die z.T. nennenswerte Erfolge auf der individuellen Ebene der Einzelfallhilfe verzeichnen können.

Frage 3: Wie steht es um Vorsorgen für die Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit sowie die Gewährleistung „sozialer" sowie „Wohnungssicherheit"?
Die Geschichte von Sozialarbeit und Wohnungslosenhilfe zeigt eine Ausdifferenzierung der Hilfen und Professionalisierung von Hilfeangeboten, die ein hohes Maß an Einzelfallhilfe gewährleisten. Als Positiva sind zu vermerken: niederschwelliger Zugang zu Beratung, Begleitung und nachhaltiger Hilfe. Nach wie vor aber sind die rechtlichen Grundlagen für professionelle Hilfe ungenügend. So gilt eine strikte Trennung zwischen professioneller Sozialarbeit und behördlichem Vollzug, z.B. in der Sozialhilfe. Wie im Behördenverfahren mit den Erkenntnissen sozialer Diagnose, fachlicher Hilfeplanung, professioneller Gefährdungsabklärung und salutogenetischer Expertise umzugehen wäre, bleibt der Willkür der Behörden überlassen. Professionelle Wohnungslosenhilfe bleibt ohne sozial- oder wohnrechtliche Kompetenzen eine halbierte Hilfe.

Die Antwort auf die Frage 3 ist mithin ebenso schlicht wie einfach: Schlecht!

Das Recht auf Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit und das Recht auf Wohnen sind in Österreich nicht in Kraft.

Hoffnungsschimmer Pandemie: Unter den Vorzeichen der Gesundheitskrise war 2021 eine Änderung von Grundhaltungen möglich.

Die Gesundheitskrise und die sozioökonomischen Folgen der Pandemie mündeten in eine Wohnungskrise. Viele Haushalte waren aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Wegfall der wirtschaftlichen Grundlagen in Gefahr, die laufenden Wohnkosten nicht mehr decken zu können und wohnungslos zu werden. Im Rahmen der Hilfen zur Bewältigung der Krise hat die österreichische Regierung entschieden, Haushalten, die in Folge von Corona dem Risiko eines Wohnungsverlustes ausgesetzt sind, nachhaltig zu helfen. In Kooperation von Wohnbauträgern, Wohnungsverwaltung und Wohnungslosenhilfe wurde mit Mitteln des Sozial- und Gesundheitsministeriums das Programm „zuhause ankommen" ins Leben gerufen und finanziert. Haushalte, die aufgrund von Corona ihre Wohnung verlieren, bekommen innerhalb kürzester Frist eine leistbare Wohnung. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt auf der Grundlage sozialarbeiterischer Expertise. Die Kosten für Übersiedlung und sozialarbeiterischer Begleitung werden vom Ministerium getragen.

Mit Stichtag 31. Oktober 2022 wurden 688 Personen vor drohender Wohnungslosigkeit bewahrt (siehe dazu: „zuhause ankommen" Tourlogbuch #4 – mailchi.mp). Leider machen die aktuellen Mehrheitsverhältnisse im österreichischen Parlament auf (längere) Sicht keine Hoffnung auf analoge Maßnahmen in den sozial- und wohnrechtlichen Grundlagen (z.B. Reform von Mietrecht und „neuer Sozialhilfe").
Für „normale" von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit betroffene Personen und Haushalte gilt in Österreich weiterhin:
BITTE WARTEN!

ARM DRAUF UND ARM DRAN:
Kindergesundheit und soziale Krisen. Was Kindern jetzt gut tut.

Text / Mag. Martin Schenk, Sozialexperte der Diakonie Österreich und Mitbegründer zahlreicher sozialer Initiativen

Der Begriff „Armut" ist für Kinder schwer fassbar, sie verwenden meist die Wendungen „arm dran" und „arm drauf". „Arm dran" meint Armut auf der materiellen Ebene, auf der Ebene des Habens und Besitzens. „Arm drauf" meint Armut auf der Ebene des Seins und des Gefühls. Ingrid Kromer und Gudrun Horvat haben das in Gesprächen mit Kindern herausgefunden. Kinder unterscheiden also zwischen der Lebenslage materiellen Mangels und einem negativen Lebensgefühl. Lebenslage und Lebensgefühl hängen für Kinder zusammen. Beides wird zu einer Einheit zusammengefügt, wie beispielsweise in der Kinderaussage „Armut ist kein Geld und keine Familie" zum Ausdruck kommt. Entsprechend heißt Armut für Kinder: „mutterseelenallein sein", „ausgeliefert sein", „anders sein" und „verletzbar sein". Fragt man Kinder, ob sie arme Kinder kennen, so zeigen ihre Antworten: Arm sind die anderen. Kinder sehen Armut weit weg von sich selbst. Kinder wollen nicht arm sein.

> **„Armut ist keine Frage des Verzichts. Armut ist Hunger, nicht Fasten."**

Das ist auch mehr als verständlich. Wir alle wünschen uns ausreichende Handlungsspielräume – damit wir aus unterschiedlichen Möglichkeiten selbstbestimmt wählen können. Nur wenn wir diese Spielräume haben, können wir uns beispielsweise die Freiheit nehmen zu verzichten. Armut ist keine Frage des Verzichts. Armut ist Hungern, nicht Fasten. Armut bewirkt eine Einengung bis hin zur dramatischen Situation, wo es kaum mehr Handlungsraum gibt, wo man aussichtslos in der Not gefangen ist. Maria S. weiß, wie sich das anfühlt: „Ich hab' mich voll geniert, wir haben uns total zurückgezogen." Armut macht einsam. Maria und ihre Kinder verschwanden in dieser „beengten Welt", sie rangen um den Gestaltungsraum, den sie zum Überleben brauchen. Jetzt geht es ihr und ihren drei Kindern wieder besser, rückblickend sagt sie: „Am schlimmsten ist, dass einem die Kraft ausgeht. Hilfreich waren damals alle jene, die uns stärkten."

In Dänemark wurden Formen von „Präventionsketten" gegen Kinderarmut entwickelt. Sie sollen Kraft in schwierigen Situationen geben. Man setzt bei den Entwicklungsherausforderungen des Kindes an und baut die Unterstützungsmaßnahmen begleitend auf. Bei diesen verbundenen Präventionsketten sollen die einzelnen Ketten-Glieder verlässlich ineinandergreifen, damit

die Kette nicht reißen kann. Der Begriff ist vielleicht ein wenig missverständlich. Es geht im Kern darum, Unterstützungsnetze zu mobilisieren, die sozialstaatlich, institutionell, in der Gemeinde und der Community zu finden sind. Die sozialen Dienstleistungen sind hier besonders bedeutsam. Es beginnt immer rund um die Geburt im ersten Jahr mit den so genannten „frühen Hilfen", die Eltern multiprofessionell und auch sozialraumnahe unterstützen sollen. Dann geht es weiter über die Elementarpädagogik, die in Österreich ja noch massiv ausgebaut gehört. Und dann folgt die Schule, wo ein Sozialindex besonders dort Ressourcen hinbringt, wo diese am meisten gebraucht werden. Präventionsketten wirken weiter bei 15jährigen Jugendlichen, die Schwierigkeiten haben und auch welche machen, die die Schule abbrechen – und dann in der Luft hängen. Dieser Ansatz, der in der Community Menschen verbindet, eingefahrene Berufsbilder löst, Ressourcen und Geld mobilisiert, hat in Dänemark viele Kinder gestärkt. Damit sie nicht weiter „arm drauf" sind – und schon gar nicht mehr „arm dran".

Kinder jetzt stärken

Wiegt ein Neugeborenes weniger als zweieinhalb Kilogramm, dann gilt dieses Gewicht als zu niedrig. Kinder werden kleiner geboren, wenn die Mütter unter der Armutsgrenze leben müssen. Das Geburtsgewicht hängt mit dem sozioökonomischen Status der Eltern zusammen. Das hat etwas mit Druck und schlechtem Stress der Mütter in der Schwangerschaft zu tun. Man denkt immer gleich an Drogen und Rauchen, nein: Distress in der Schwangerschaft ist einer der Hauptgründe. Sozialer und emotionaler Stress ist einer der bedeutendsten Faktoren bei der Erklärung von niedrigem Geburtsgewicht. Schlechter und chronischer Stress schädigt besonders das Herz-Kreislauf-System, die Immunabwehr und die psychische Stabilität. In der Debatte um die Erklärungen gesundheitlicher Ungleichheit werden die psychosozialen und sozialstrukturellen Faktoren oft vernachlässigt. Ein Detail aus der Forschung: Die gleiche Schmerzintensität wird von Personen mit einem niedrigeren sozioökonomischen Status als zwei- bis dreimal beeinträchtigender empfunden als von Personen mit dem höchsten. Schmerz ist noch schmerzvoller mit Armut. Diese Erkenntnisse sind in der Behandlung von Kindern, die in einkommensschwachen Haushalten leben, mehr als relevant.

> **„Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Partizipation. Sie können sagen, wie sie gerne leben möchten."**

Genug zu tun also. Im Gesundheitssystem, der Bildung und in der Prävention gibt es große Herausforderungen und Lücken; gerade für Kinder, die krank und sozial benachteiligt sind. Kindern mit Entwicklungsbelastungen muss ein kostenfreies, jederzeit zugängliches und bedarfsdeckendes Angebot an diagnostisch-therapeutischen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Das beginnt bei der fachärztlichen wie therapeutischen Versorgung und den aufsuchenden Diensten, geht über spezialisierte Ambulatorien bis hin zur Kinder-Rehabilitation. In der Psychotherapie und psychologischen Behandlung gilt es Lücken und Wartelisten zu schließen.

Damit alle Kinder gute Entwicklungsmöglichkeiten bekommen, müssen wir die Benachteiligung chronisch kranker Kinder in Bezug auf Stützkräfte und Schulassistenz beenden. Eltern finden jetzt keine Nachmittagsbetreuung und keinen Kindergarten für ihr krankes Kind. Schulgesundheitsteams könnten in einer arbeitsteiligen und kooperativen Struktur gebündelt werden, die „school nurse" wäre ein Teil davon.

Wie sicher und gesund ist mein Schulweg? Woher kommt das Essen im Supermarkt? Was macht der Schimmel in der Wohnung? Kinder prüfen ihre Umwelt darauf, wie sehr sie Gesundheit fördert oder behindert. So eine Sozial- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfung schafft Beteiligung. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Partizipation und sie können sagen, was sie sich wünschen, wie sie gerne leben möchten und was sie interessiert. Mitbestimmung von Kindern muss überall dort verankert und verstärkt werden, wo sie ihren Alltag leben: im Wohnhaus, in der Gemeinde, im Grätzel, in der Schule, in der Lehre, auf der Straße, im Landtag und im Parlament. Unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder sozialem Status. Kinder sind unsere Zukunft, heißt es allerorts und gerne. Ich glaube das erst, wenn es genug Ressourcen gibt, Kinderarmut zu bekämpfen, die Therapielücke zu schließen und gute Schulen für alle zu ermöglichen.

BUCHTIPP

„Was Kindern jetzt gut tut. Gesundheit fördern in einer Welt im Umbruch."
Hrg. von Martin Schenk und Hedwig Wölfl

SOZIALE RECHTE IN DER COVID-19-KRISE

Text / Vincent Perle, MA; Researcher, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, Dr.in Karin Lukas, Senior Researcher und Programmlinienleitung, LBI-GMR, Präsidentin des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte

Die COVID-19-Krise lässt seit dem Frühjahr 2020 kaum einen Lebensbereich unberührt. Die Pandemie und die in ihrem Rahmen getroffenen Maßnahmen stellten in den vergangenen drei Jahren nicht nur eine unmittelbare gesundheitliche Gefährdung dar, sondern verursachten darüber hinaus massive ökonomische und soziale Verwerfungen. Nicht nur bürgerliche und politische Menschenrechte wurden dabei stark beschnitten, sondern auch zahlreiche soziale Rechte.[1] Neben dem Recht auf Gesundheit betrifft das beispielsweise das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit oder das Recht auf Wohnung.

> **„Rasch zeigte sich, dass die Last der COVID-19-Krise ungleich verteilt ist."**

Lautete das ausgegebene Credo zu Beginn der Pandemie noch „Wir sitzen alle im selben Boot", zeigte sich rasch, dass die Last der Krise ungleich verteilt ist und die sozialen Rechte bestimmter Personengruppen überproportional stark durch die COVID-19-Krise beschnitten werden. Vielmehr führt die Krise zu einer Vertiefung bestehender bzw. zur Entstehung neuer sozialer Ungleichheiten.[2] Davon betroffen sind wiederum vor allem Personen und Gruppen, die bereits vor der Pandemie mit prekären Lebens- und Arbeitsbedingungen konfrontiert waren. So zum Beispiel Menschen mit Behinderungen, Obdach- bzw. Wohnungslose oder Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus. Aber auch Alter und Geschlecht gehen oft mit einer asymmetrischen Krisenbelastung einher. Frauen sind beispielsweise sowohl unter den systemrelevanten Arbeitskräften deutlich überrepräsentiert als auch in jenen Branchen, die von den während der „Lockdowns" verhängten Schließungen besonders drastisch betroffen waren. Sie befinden sich außerdem überdurchschnittlich oft in atypischen und prekären Beschäftigungsformen und müssen den Großteil der zusätzlich angefallenen Sorgearbeit schultern.

Um die Beschneidung sozialer Rechte im Zuge der Pandemie abzufedern, setzten die meisten europäischen Staaten auf eine starke fiskalische Reaktion und eine breite Palette sozialpolitischer Krisenmaßnahmen. Dadurch kam es in vielen Ländern zumindest temporär zu einer deutlichen Stärkung des Sozialstaates.[3] Während dieser in den letzten Jahrzehnten vielerorts von einem Rückbau betroffen war, wurde er vor allem in den ersten Monaten der Krise wieder verstärkt als Garant sozialer Rechte wahrgenommen. Vereinzelt wurden aufgrund der Pandemie bzw. der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen auch soziale

> **„Die Garantie sozialer Rechte ist ein menschenrechtliches Gebot."**

> **„Es gilt, das Momentum zu nutzen, um den Sozialstaat zu stärken und inklusiver zu gestalten."**

Rechte stärker adressiert, die in der Vergangenheit nur wenig Beachtung fanden. So zum Beispiel das Recht auf Wohnung, das angesichts der zeitweise verhängten Ausgangssperren bzw. -beschränkungen stark in den öffentlichen Fokus rückte. In manchen Ländern wurde die Krise außerdem zum Anlass genommen, vereinzelt Lücken im Sozialsystem zu schließen, den Zugang zu Sozialleistungen zu erleichtern oder besonders innovative Maßnahmen zum Schutz marginalisierter Gruppen zu setzen. Zum Beispiel wurden in Portugal Mieten und Hypotheken auf Hauptwohnsitze von Familien in vulnerablen Situationen ausgesetzt und es wurde ein spezielles Kreditsystem für Bedürftige eingeführt.[4] In den meisten Fällen waren diese Maßnahmen allerdings nur von zeitlich befristeter Dauer.

In Österreich genießen soziale Rechte bis dato leider nicht jenen Stellenwert, den bürgerliche und politische Rechte innehaben. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass im Zuge der Pandemie auch hierzulande wieder Bewegung in die Diskussion gekommen ist. So bemüht sich die Volksanwaltschaft aktuell gemeinsam mit der Armutskonferenz und zahlreichen NGOs um eine Verankerung sozialer Rechte in der österreichischen Verfassung.[5] Dadurch könnte deren Einhaltung durch den Verfassungsgerichtshof überwacht und der Sozialstaat bis zu einem gewissen Grad gegen einen Rückbau abgesichert werden. Parallel dazu gilt es, die (revidierte) Europäische Sozialcharta – den wichtigsten europäischen Menschenrechtsvertrag zu sozialen Rechten – endlich vollständig zu ratifizieren. Die nach wie vor ausständige Zustimmung Österreichs zum in der Charta verankerten Kollektivbeschwerdemechanismus würde außerdem eine deutliche Stärkung von Zivilgesellschaft und Sozialpartnern bedeuten.[6]

Die COVID-19-Krise hat zu einer massiven Beschneidung sozialer Rechte geführt, wovon marginalisierte Gruppen überdurchschnittlich stark betroffen waren. Dank umfassender sozialpolitischer Maßnahmen konnte jedoch in vielen Fällen das Schlimmste verhindert werden. Nicht zuletzt mit Blick auf zukünftige Krisen gilt es nun, das Momentum zu nutzen, um den Sozialstaat zu stärken und inklusiver zu gestalten. Dazu braucht es eine umfassende Garantie sozialer Rechte. Sie trägt dazu bei, die Bevölkerung vor strukturellen Schieflagen und sozioökonomischer Ungleichheit zu schützen, hilft die sozialen Folgen der Wirtschafts- und Gesundheitskrise abzufedern und verhindert, dass diese sich auf ohnehin benachteiligte Gruppen überproportional negativ auswirken.[7] Sie gewährleistet darüber hinaus, dass Personen in prekären Arbeits- und Lebenssituationen nicht länger als Bittstellende auftreten müssen, sondern zu Trägerinnen und Trägern durchsetzbarer Rechte werden. Denn die Garantie sozialer Rechte darf nicht länger als Akt der Barmherzigkeit verstanden werden. Sie ist ein menschenrechtliches Gebot, dem sich Österreich bereits heute in vielerlei Hinsicht völkerrechtlich verpflichtet hat.

Weblink

Statement: Soziale Rechte und Covid-19. Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte **https://cutt.ly/UM0iSdI**

1) Grasso, Maria, Martina Klicperova-Baker, Sebastian Kooos, Yuliya Kosyakova, Antonello Petrillo, Ionela Vlase (2021): The Impact of the Coronavirus Crisis on European Societies. What have we learnt and where do we go from here? – Introduction to the COVI Volume. European Societies, 23(sup1), S. 2-32. https://doi.org/10.1080/14616696.2020.1869283

2) Adams-Prassl, Abi, Teodora Boneva, Marta Golin, Christopher Rauh (2020): Inequality in the Impact of the Coronavirus Shock: Evidence from Real Time Surveys. Journal of Public Economics, 189. https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2020.104245

3) Moreira, Amilcar, Rod Hick (2021): COVID-19, the Great Recession and social policy: Is this time different? Social Policy & Administration, 55, S. 261-79. https://doi.org/10.1111/spol.12679

4) Vincent Perle, Karin Lukas, Europäische Sozialstaaten in der COVID-19-Krise, A & W Blog, 23. Februar 2022, https://awblog.at/europaeische-sozialstaaten-in-der-covid-19-krise/ (18 November 2022).

5) Volksanwaltschaft drängt auf soziale Grundrechte in der Verfassung. Online: https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/Volksanwaltschaft-draengt-auf-soziale-Grundrechte-in-der-Verfassung (30. September 2022)

6) Karin Lukas, Vincent Perle, Österreich mit Aufholbedarf bei sozialen Rechten, A & W Blog, 3. Juni 2022, https://awblog.at/oesterreich-aufholbedarf-bei-sozialen-rechten/ (18.11. 2022).

7) Ferraz, Octávio Luiz Motta (2021): Covid-19 and inequality: the importance of social rights. King's Law Journal. https://doi.org/10.1080/09615768.2021.1885329

BEFUND

SOZIALE GRUNDRECHTE

Text / Univ.-Prof. Dr. Heinrich Neisser, Bundesminister a.D. für Föderalismus und Verwaltungsreform, Zweiter Nationalratspräsident a.D., und MMag. Florian Horn, Rechtsanwalt, Disziplinarrat und Rechtsanwaltsprüfer der Rechtsanwaltskammer Wien, Mitglied der österreichischen Juristenkommission. Beide sind Vorstandsmitglieder der Österreichischen Liga für Menschenrechte

Die Menschenrechtspolitik nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war eine Antwort auf die menschenvernichtenden und menschenverachtenden totalitären Systeme, die die Welt in ein unvorstellbares Elend stürzten und zum Schauplatz einer erschütternden Unmenschlichkeit machten. Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 erwähnte soziale Grundrechte durch eine Bezugnahme auf die soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit und gleichen Lohn und soziale Betreuung (Art. 22–25). Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 verpflichteten sich die Vertragsstaaten zu einer Reihe von Maßnahmen zur Daseinsvorsorge und zum Schutz der sozialen Existenz von Menschen, wie beispielweise auf das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie (Art. 11) oder das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Art. 7) und andere.

> **„Die österreichische Bundesverfassung kennt weder soziale noch kollektive Grundrechte."**

Soziale Grundrechte sind daher keine neue Erfindung, sondern waren immer schon im Kern der internationalen menschenrechtlichen Diskussion. Unter sozialen Grundrechten verstehen wir dabei subjektive Rechte der einzelnen Person gegenüber dem Staat, um deren Teilhabe an der Gesellschaft aktiv zu ermöglichen. Damit verwandt sind kollektive Rechte, die den Anspruch auf Durchsetzung nicht der einzelnen Person, sondern einer gesamten Gesellschaftsgruppe geben, wie zum Beispiel einer Minderheit oder aber auch einer Vereinigung von Arbeitnehmer:innen.

Für den europäischen Raum hat der Europarat mit der am 18. Oktober 1961 unterzeichneten Europäischen Sozialcharta einen wesentlichen Schritt in der Entwicklung sozialer Grundrechte getan. Diese Charta ist gleichsam auch ein Brückenschlag zur Europäischen Union. In der einleitenden Bestimmung im Abschnitt „Sozialpolitik" (Art. 151) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurden die Ziele der Sozialpolitik unter folgender Vorgabe formuliert: „Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: …"

Die Europäische Union lieferte in weiterer Folge einen wichtigen Beitrag zur Verankerung der sozialen Grundrechte durch die Schaffung einer eigenen Grundrechte-Charta. Durch den Vertrag von Lissabon wurde die Charta rechtlich verbindlicher Teil des Unionsvertrages. Sie enthält unter dem Titel „Solidarität" einen eigenen Abschnitt über soziale Grundrechte (Art. 27–38 der Charta). Auch hier ist aber bezeichnend, dass in der Rechtswissenschaft teilweise immer noch umstritten ist, welche Teile dieses Titels der Grundrechte-Charta durchsetzbare Rechte festsetzen oder doch „nur" Grundsätze und Ziele beschreiben, auf die sich eine einzelne Person nicht berufen kann. Die Aufnahme sozialer Grundrechte in die Grundrechte-Charta der Union ist aber ein richtungsweisender Indikator für die zukünftige Entwicklung des europäischen Einigungsprozesses.

In Österreich ist die Lage betreffend soziale Grundrechte weiterhin prekär. Die Bundesverfassung kennt weder soziale noch kollektive Grundrechte. Kein einziger der Bereiche ist daher verfassungsrechtlich abgesichert. Anders als beispielsweise bei der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen sämtliche internationale Abkommen zu sozialen Grundrechten nicht im Verfassungsrang, wie zum Beispiel die eingangs zitierte Europäische Sozialcharta und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Hinsichtlich des letztgenannten Instrumentes wurde das Zusatzprotokoll zur Einführung einer individuellen Beschwerdemöglichkeit auch nicht ratifiziert, obwohl dies seit Jahren auch von der internationalen Gemeinschaft von Österreich, z.B. auch im Universal Periodic Review beim UN-Menschenrechtsrat, eingefordert wird.

Auch die Art der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 durch das Bundesverfassungsgesetz für Kinderrechte zeigt die gleiche Situation. In das Bundesverfassungsgesetz wurden wiederum ausschließlich klassische Schutzrechte übernommen, nicht jedoch ebenso wichtige Rechte, wie das Recht auf Zugang zu Information, Medien, soziale Sicherheit oder angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt usw.

Im Bereich der öffentlichen Gesundheit rächten sich in der COVID-19-Krise Einsparungen der letzten Jahre, die keine Rücksicht auf die Krisenfestigkeit des Systems genommen hatten. Mit einem Federstrich wurde zudem in der letzten Reform der Krankenkassen durch die Schaffung einer österreichischen Gesundheitskasse die seit Jahrzehnten bestehende Kontrolle der Arbeitnehmer:innen über die eigene Krankenkasse beseitigt.

Beim Recht auf Wohnen gibt es keinerlei Verbesserungen. Dies betrifft nicht nur Sonderbereiche wie eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen, wo zuletzt ohne Not Zelte als Winterquartiere zweckentfremdet werden sollten. Aber auch relevant für die allgemeine Bevölkerung fallen Jahr für Jahr mehr Wohnungsobjekte aus der Mietzinsregulierung. Da viele Gemeinden auch nicht selbst ausreichend Wohnraum schaffen, steigen Wohnungskosten und zehren vielfach einen großen Teil des Familieneinkommens auf.

Erstaunlicherweise ist auch das Recht auf Bildung nicht als direktes soziales Grundrecht ausgestaltet. Zwar leitet die herrschende Meinung aus Art. 14 Abs. 6 und Art. 81c B-VG ab, dass Mindeststandards für weiterführende Schulen und Universitäten verfassungsrechtlich garantiert sind. Art. 18 StGG verbürgt aber als subjektives verfassungsrechtliches Recht ausschließlich den Zugang zu tatsächlich bestehenden Berufsbildungseinrichtungen. Diese Regelungen genügen einem breiten Bildungsbegriff nicht.

> **„Soziale Grundrechte sind ein Markstein der Menschenrechtspolitik.“**

Das Recht auf menschenwürdige Arbeit hat naturgemäß viele unterschiedliche Aspekte, von denen einzelne als soziale Grundrechte und andere als kollektive Grundrechte ausgestaltet werden müssten. In der europäischen Grundrechte-Charta ist beispielsweise in Art. 30 auch das Recht auf Zugang zu einem geeigneten Arbeitsvermittlungsdienst verbürgt. Auch dies ist in Österreich nur einfach gesetzlich ausgestaltet. Zuletzt ermöglichte das die Einfügung von Algorithmen in der Arbeitsvermittlung, die einzelne Personen als unvermittelbar identifizieren sollen und somit von einer effektiven Arbeitsvermittlung ausschließen.

Auch bei der Daseinsvorsorge fehlen ausreichende grundrechtliche Anreize. Der Staat sollte im Rahmen der Daseinsvorsorge verpflichtet sein, die Versorgung seiner Bürger:innen mit den grundlegenden Gütern und Dienstleistungen des Lebens sicherzustellen. Beispiele für derartige Güter und Dienstleistungen wären Wasser, Energie, öffentlicher Verkehr usw. Ein soziales Grundrecht würde hier klarstellen, dass in dieser grundlegenden Versorgung nicht wirtschaftliche Interessen, sondern die Interessen der bzw. des Einzelnen im Vordergrund stehen müssen. Gerade das Gegenteil zeigt sich in der aktuellen Energiekrise. Reaktionen zugunsten der einzelnen Betroffenen wurden hier verspätet oder zum Teil nicht gefasst. Schwerwiegender ist jedoch, dass dies nicht im Bewusstsein eines Rechts der Einzelnen geschah, sondern gleichsam als Almosen für Bedürftige.

Für Österreich ergibt sich daher schon aus der bisherigen Entwicklung die Notwendigkeit, nach langem Zögern die sozialen Grundrechte in den Bestand der Verfassung aufzunehmen. Soziale Grundrechte sind Marksteine der Menschenrechtspolitik. Sie sind Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität und verpflichten zur Gewährleistung eines menschengerechten Lebensraumes. Darüber hinaus sind sie integratives Element des modernen Sozialstaates und verlangen ein Tätigwerden der staatlichen Organe, um die menschliche Existenz zu sichern und zu verbessern.

Die Gefahr einer bloß einfachgesetzlichen Umsetzung von zentralen Rechten ist die Abhängigkeit von politischen Strömungen, die einfachgesetzlich Erreichtes ebenso einfach wieder beseitigen können. Dies ist unbefriedigend und wird dadurch potenziert, dass mangels öffentlichen Bewusstseins über die Wichtigkeit sozialer Grundrechte auch der öffentliche Aufschrei bei einer Einschränkung des Erreichten oder dem Ausbleiben notwendiger Verbesserungen fehlt. Es gibt keinen Schutz vor Verschlechterung und auch keinen verfassungsrechtlichen Anreiz zu Verbesserungen.

Die Verankerung sozialer Grundrechte in der Österreichischen Bundesverfassung ist ein Gebot der Zeit. Ein weiteres Untätig-Sein würde das österreichische Engagement in der Menschenrechtspolitik zweifelhaft erscheinen lassen.

"NO DATA SERVICE" – Internet shutdowns and human rights in view of the recent restrictions in Iran

Text / Dr. Nikolaus Forgó, Professor of IT and IP Law, Head of the Department of Innovation and Digitalisation in Law, University of Vienna; Mag. Lukas Faymann, Research Assistant at the Department of Innovation and Digitalisation of Law, University of Vienna; Eva Korenjak Lalovič, BA, Research Assistant at the same Department

> **Access to the internet is recognized as an enabler for many human rights.**

In the information age, access to the internet serves as a core foundation for exercising human rights throughout the entire world. Even more so for countries where already traditional, offline ways of exchanging information and expressing views are being restricted. Humans may voice their concerns over their government in social networks and organise themselves to pursue change. While human rights conventions do normally not recognize a positive "human right to access the internet" as such, access to the internet is recognized as an enabler for many human rights. It is especially important for the freedom of expression, freedom of association and assembly or the right to respect for private and family life and it has been accepted by Courts as a contemporary consequence of freedom of communication for many years.[1]

Governments have however increasingly turned to internet shutdowns as efficient tools of suppression and social control, trying to justify them as necessary for the protection of national security in recent years. That is especially true for countries that are considered to be authoritarians in terms of access to cyberspace.[2]

"Internet shutdowns", according to the Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), are defined as "measures taken by a government, or on behalf of a government, to intentionally disrupt access to, and the use of, information and communications systems online".[3] These measures may range from broad restrictions of internet connectivity itself to the obstruction of the accessibility of social media platforms or messaging services.[4] A more subtle restriction measure would be the throttling of bandwidth or restriction of mobile services to out-of-use transmission protocols, such as 2G. While keeping up access to the internet on paper, individuals may face challenges to use their preferred services in a meaningful way.[5]

Such developments are very evident in Iran, where restrictions to global internet access are being repeatedly used in different forms. In November 2022, the Iranian government is once again imposing an almost nationwide internet shutdown due to the series of protests following the death of a young woman, arrested on the grounds of Iran's mandatory hijab law, in September 2022.[6] At first, internet restrictions have been introduced regionally, blocking popular social media channels for a few days. However, with the spread of demonstrations to over 80 cities across the country as well as in cyberspace,[7] the government repeatedly shut down mobile networks[8] and gradually restricted internet access across large parts of the country.[9] Internet shutdowns in Iran have been more effective since the establishment of the "National Information Network" in 2009, which enables them to shutdown access to the global internet but allows them to keep local websites operating.[10]

These restrictions are said to be the most severe since the demonstrations over drastic fuel price rises in November 2019, when the first-ever use of an internet blackout to isolate an entire country took place.[11] Then, the internet was completely shut down for a week, blocking internet access to over 80 million people, and resulting in the death of hundreds

of protesters,[12] without subsequent judicial oversight.[13]

How do human rights regimes deal with the threat of government mandated internet shutdowns? First, States are only allowed to restrict access to the internet when it is in full compliance with the applicable human rights instruments. Second, States have a positive obligation to take all necessary steps to ensure that all individuals have meaningful access to the internet.[14]

While potentially affecting various human rights, internet shutdowns are especially likely to restrict an individual's freedom of expression, the foundation of a free and democratic society. Article 19 (2) of the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) protects everyone's right to seek, receive and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, either orally, in writing or in print, in the form of art, or through any other media of their choice.[15] Restrictions to this right are only permissible when they are provided by law and necessary (a) for respect of the rights or reputations of others or (b) for the protection of national security, public order, public health, or morals.[16]

The measures introduced by the Iranian government undoubtedly restrict the freedom of expression of a large part of its population. Even though government officials might argue that the measures may be in the interest of national security[17], it is certainly doubtful that this serves as a base for a legitimate interest. Protesters are criticizing gross injustices around the death of a young woman who only dressed „in a wrong way" – something civil society should always be entitled to do. Even if one would acknowledge that the Iranian government pursues a legitimate interest, the large scale and the indiscriminatory manner of the deployed restrictions lead to vast collateral damages. Such broad internet shutdowns are not only excessive against protesters but also affect citizens who do not engage in protests alike, which questions the proportionality of these measures. Additionally, the restrictions are also likely to fail the "necessity" test based on human rights doctrine since they are not the least restrictive measures to achieve the government's goals. The government could always adhere to less intrusive measures to police protests, such as restricting certain protests on a case-by-case basis whenever this might be proportional.

To sum up, governments are generally in violation of Art 19 ICCPR when implementing a blanket shutdown throughout the entire country unless they can show that such measures pass the proportionality test. In practice, these high standards will very likely not be reached. Access to the internet plays a pivotal role for citizens in our digitized society in exercising their human rights and governments around the entire world should always consider this when sympathizing with internet shutdowns.

1) F.e. in France, Cour Constitutionel, Decision n° 2009-580 of June 10th 2009, NOR: CSCX0913243S, JORF n°0135 of June 13th 2009, Text n° 3; see for an in depth analysis of the European situation also Hendrik Mildebrath, Internet access as a fundamental right, Exploring aspects of connectivity, European Parliamentary Research Service, 2021.

2) Rohollah Eslami, Afsane Danesh, 'Critical analysis of the representation of government in cyberspace; case study of the Islamic Republic of Iran.' GeoJournal (2022).

3) UNCHR, Fiftieth Regular Session 13 June – 8 July 2022 'Internet shutdowns: trends, causes, legal implications and impacts on a range of human rights – Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights' (13 May 2022) A/HRC/50/55, para. 4.

4) Ibid.

5) UNCHR, Fiftieth Regular Session 13 June – 8 July 2022 'Internet shutdowns: trends, causes, legal implications and impacts on a range of human rights – Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights' (13 May 2022) A/HRC/50/55, para. 5.

6) Matt Burgess, 'Iran's Internet Shutdown Hides a Deadly Crackdown' (September 23, 2022) <https://www.wired.co.uk/article/iran-protests-2022-internet-shutdown-whatsapp> accessed 17 November 2022.

7) Weronika Strzyżyńska, 'Iran blocks capital's internet access as Amini protests grow' <https://www.theguardian.com/world/2022/sep/22/iran-blocks-capitals-internet-access-as-amini-protests-grow> (September 22, 2022) accessed 16 November 2022.

8) The Associated Press, 'Iranians see widespread internet blackout amid mass protests' (September 21, 2022) <https://apnews.com/article/united-nations-general-assembly-technology-iran-dubai-arab-emirates-5712b917fc4d19eaa01ab8fbf53e2b8f> accessed 16 November 2022.

9) Igor Bonifacic, 'Iran restricts access to WhatsApp and Instagram in response to Mahsa Amini protests' (September 21, 2022) <https://www.engadget.com/iran-restricts-internet-access-mahsa-amini-protests-194512075.html?guccounter=1&guce_referrer=aHR0cHM6Ly9lbi53aWtpcGVkaWEub3JnLw&guce_referrer_sig=AQAAALN7yqJewRuYmZOkqS25KQsmk_L4yeu6NcvQ-e-30QFFamMxVsWhYmMFcfw0LIZJSjgjtnkJjMzmDs0faaTYgoaVdSnU-O8g0WpZp2XWSRu3KdKE_9-B-DW1Y91DvHBj0ixTjfpGSDxi6HMoSisOk0t9HLuHfcr8qf8AqZmQ7DL5> accessed 16 November 2022.

10) Sophie Bushwick, 'How Iran Is Using the Protests to Block More Open Internet Access' (on October 13, 2022) < https://www.scientificamerican.com/article/how-iran-is-using-the-protests-to-block-more-open-internet-access/> accessed 22 November 2022.

11) Frank Bajak, 'Iran net outage first to effectively isolate a whole nation' (November 21, 2019) <https://apnews.com/article/technology-middle-east-russia-iran-international-news-adbef9e66f3d4911b7486f84a090d292> accessed 17 November 2022.

12) Catherine Thorbecke, 'Iran's sweeping internet blackouts are a serious cause for concern' (September 24, 2022) <https://edition.cnn.com/2022/09/24/tech/iran-internet-blackout/index.html> accessed 17 November 2022.

13) Sam Biddle, Murtaza Hussain, 'Iran's Secret Manual for Controlling Protesters' Mobile Phones' (October 28 2022) <https://theintercept.com/2022/10/28/iran-protests-phone-surveillance/> accessed 17 November 2022.

14) Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, para 8, A/HRC/50/55.

15) International Covenant on Civil and Political Rights (adopted 16 December 1966, entered into force 23 March 1976) 999 UNTS 171 (ICCPR) art 19(2).

16) International Covenant on Civil and Political Rights (adopted 16 December 1966, entered into force 23 March 1976) 999 UNTS 171 (ICCPR) art 19(3).

17) Matt Burgess, 'Iran's Internet Shutdown Hides a Deadly Crackdown' (September 23, 2022) <https://www.wired.co.uk/article/iran-protests-2022-internet-shutdown-whatsapp> accessed 17 November 2022.

BEFUND

UNTERWEGS IN DIE FALSCHE RICHTUNG:
Österreich und die Institutionalisierung von Kindern mit Behinderung

Text / Mag.ª Petra Flieger, Sozialwissenschaftlerin mit Schwerpunkt Gleichstellung und Integration von Kindern und erwachsenen Personen mit Behinderungen, Vorstandsmitglied von „Integration Tirol"

Im Jahr 2006 forderte der UN-Kinderrechte-Ausschuss alle Vertragsstaaten dazu auf, „Programme für die Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen und ihre erneute Unterbringung in ihrer Familie, der erweiterten Familie oder einer Pflegefamilie zu schaffen."[1] Was meint der Ausschuss damit und was ist überhaupt eine Institution? Die kürzlich vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen veröffentlichten Richtlinien zur Deinstitutionalisierung sind hier unmissverständlich: Für Kinder ist jede Unterbringung außerhalb einer Familie eine Institution. Wobei Familie sehr weit verstanden sein soll, sie kann die Herkunftsfamilie ebenso wie eine Adoptivfamilie sein, das Aufwachsen bei Verwandten oder Geschwistern, in Großfamilien, in Ersatzfamilien oder in Pflegefamilien bedeuten. Institutionen bedeuten immer Segregation, so die Richtlinien, mit inklusiver Bildung sind sie nicht vereinbar. Daher sollen die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzlich anerkennen, dass Institutionalisierung aufgrund einer Behinderung eine verbotene Form der Diskriminierung darstellt.[2]

In Österreich leben behinderte Kinder in verschiedenen Institutionen, es finden sich z.B.:

Sonderschul-Internate: Davon gibt es etliche. Manchmal werden behinderte Kinder bereits im Vor- oder Volksschulalter dort untergebracht, weil es z.B. in ihrer Herkunftsgemeinde keinen integrativen Platz im Kindergarten oder in der Volksschule gibt. Sehr oft fehlen familienentlastende Dienste und Eltern müssen sich aufgrund von Überlastung für die Institutionalisierung ihres behinderten Kindes entscheiden.

Groß- oder Komplexeinrichtungen, wo behinderte Kinder gemeinsam mit behinderten Erwachsenen leben, z.B. in St. Pius in Oberösterreich, im Marienhof in Kärnten, im Caritas-Dorf St. Anton in Salzburg, im Pius-Institut in der Steiermark oder im Pflege- und Förderzentrum Perchtoldsdorf in Niederösterreich.

Wohngruppen nur für Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen, z.B. die Ganzjahresgruppen des Elisabethinums in Tirol oder die HABIT-Kids WGs für behinderte Jugendliche in Wien.

> **„Kindern in Institutionen fehlt die kontinuierliche, verlässliche Beziehung zu erwachsenen Bezugspersonen."**

In Kärnten wird gerade ein Heim für behinderte Kinder neu gebaut, Behindertenorganisationen haben deshalb eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingebracht. Sie argumentieren, dass die Verwendung von EU-Mitteln für den Neubau u.a. gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt.[3] Mit ihrer Kritik sind sie nicht alleine: Auch der UN-Kinderrechteausschuss zeigte sich im Jahr 2020 sehr besorgt über „die hohe Anzahl von Kindern mit Behinderungen in institutioneller Betreuung". Ein Ausschussmitglied brachte es damals auf den Punkt: „It seems you're going into the wrong direction." Österreich wurde dazu aufgefordert, „eine kohärente Strategie für die Deinstitutionalisierung und die Vermeidung der Trennung von Kindern mit Behinderungen von ihren Familien zu formulieren und einen klaren Zeitrahmen sowie einen Mechanismus für deren effektive Umsetzung und Kontrolle festzulegen." Doch solch eine Strategie gibt es bis heute nicht, wie die Volksanwaltschaft im Frühjahr 2022 neuerlich feststellen musste.[4]

Das Leben in einer Institution hat für Kinder und Jugendliche oftmals negative Folgen. Internationale Studien zeigen u.a., dass das körperliche Wachstum sowie die kognitive und die sozialemotionale Entwicklung stark beeinträchtigt werden können. Je länger Kinder in Institutionen leben, desto schwerwiegender sind die negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder. Ihnen fehlt vor allem die kontinuierliche, verlässliche Beziehung zu erwachsenen Bezugspersonen, die nicht institutionell vorgegebenen Strukturen verpflichtet sind.[5]

Die bestmögliche individuelle Entwicklung und Entfaltung eines Kindes ist in Institutionen nicht möglich. Darüber hinaus verhindert gerade für behinderte Kinder der in den meisten Fällen mit Institutionalisierung verbundene Besuch einer Sonderschule hochwertige Bildung ebenso wie den Aufbau von tragfähigen sozialen Netzen.[6]

Mit der fortgesetzten Institutionalisierung von Mädchen* und Buben* mit Behinderungen ist Österreich in die falsche Richtung unterwegs und hat, international betrachtet, großen Aufholbedarf. Ein erster Schritt wäre es, für die Deinstitutionalisierung von behinderten Kindern bundesweit das Bewusstsein zu schaffen und dann systematisch und effektiv die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Ein guter Wegweiser dafür wären die neuen Richtlinien zur Deinstitutionalisierung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

> **„Österreich ist in die falsche Richtung unterwegs und hat großen Aufholbedarf."**

1) Vgl. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2006). Allgemeine Bemerkung Nr. 9. Die Rechte von Kindern mit Behinderungen.

2) Vgl. UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2022). Guidelines on Deinstitutionalisation; including emergencies.

3) Vgl: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221103_OTS0056/rechte-von-behinderten-kindern-werden-in-oesterreich-ignoriert

4) Vgl. Volksanwaltschaft (2022). Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2021. Band Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 111ff.

5) Vgl. van IJzendoorn, Marinus H ; Bakermans-Kranenburg, Marian J ; Duschinsky, Robbie ; Fox, Nathan A ; Goldman, Philip S ; Gunnar, Megan R ; Johnson, Dana E ; Nelson, Charles A ; Reijman, Sophie ; Skinner, Guy C M ; Zeanah, Charles H ; Sonuga-Barke, Edmund J S (2020). Institutionalisation and deinstitutionalisation of children 1: a systematic and integrative review of evidence regarding effects on development. Lancet Psychiatry 2020;7: 703–20.

6) Vgl. Flieger, Petra (2012). Ein kritischer Blick auf den Mythos von der besonders guten Förderung in der Sonderschule. https://www.bizeps.or.at/ein-kritischer-blick-auf-den-mythos-von-der-besonders-guten-foerderung-in-der-sonderschule/

KLIMASCHUTZ ALS GRUNDRECHT? – JA, BITTE!

Text / Dr.in med. Scarlett Voit für den Klimarat der Bürger:innen: Medizinerin und derzeit Bundeslandvertreterin für Tirol im Verein des Österreichischen Klimarates

Dass der Klimawandel es thematisch bereits in unsere Privathaushalte geschafft hat, ist spätestens mit dem Klimavolksbegehren 2020 deutlich geworden. 380.590 Stimmen für eine bessere Zukunft – ein Ergebnis, das nicht unter den Teppich gekehrt werden kann.[1] Der Grundstein für politisches Handeln in Sachen Klimaschutz war gelegt. Die Forderungen des Volksbegehrens sind umfangreich und beinhalten beispielsweise die Einbindung von uns Österreicher:innen in die Klimapolitik.

Der Klimarat

15 Monate nach dem Zuweisen des Begehrens an den Umweltausschuss wurde dieser Forderung mit dem Beginn des ersten österreichischen Klimarats der Bürger:innen nachgekommen. Das Auswahlverfahren lief über die Statistik Austria, wobei über 2000 Briefe per proportional geschichtetem Zufallsverfahren an Staatsbürger:innen zwischen 16 und 84 Jahren versandt wurden.[2] Mit etwas Glück saß man schon wenige Monate später beim Begrüßungswochenende zwischen fast 100 anderen Mitbürger:innen im selben Raum mit dem Bundespräsidenten. Durch dieses Auswahlverfahren sollte gewährleistet werden, dass sich der Bürgerrat aus einer tatsächlich für die Grundgesamtheit Österreich repräsentativen Stichprobe zusammensetzt. Letztendlich ist dieses Vorhaben erstaunlich gut gelungen: Jung und Alt, Westen und Osten, diverse soziale Schichten, Berufsgruppen und Meinungen. Der Respekt, mit dem wir uns trotz dieser Unterschiede gegenübersaßen, war außergewöhnlich. Zusammen galt es das eine Ziel zu verfolgen: die Klimaneutralität 2040. Welche Maßnahmen, die schließlich von der Regierung getroffen werden müssen, können wir als Bürger:innen mittragen?

> **„Aus Ideen wurden Modelle und aus Modellen wurden 90 ausformulierte Empfehlungen."**

Unter der Anleitung eines wissenschaftlichen Beirats aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft, Recht und einigen mehr, konnten wir uns langsam vorwärtsbewegen. So wurden aus Ideen Modelle und aus Modellen schlussendlich über 90 ausformulierte Empfehlungen für die Politik und den Klimaschutz. Bei einer dieser Empfehlungen herrschte besonders schnell Einstimmigkeit unter den Bürger:innen: Ein Grundrecht auf Klimaschutz muss eingeführt werden.

Status quo

Um die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele bis 2040 überhaupt

> **„Der Klimarat wird dranbleiben und nachhaken!“**

durchsetzen zu können, braucht es eine rechtliche Basis. Die Lage gestaltet sich gegenwärtig so, dass eine klimaschützende Gesetzgebung zum einen von der Europäischen Union an die Mitgliedsstaaten delegiert wird. Vorgesehen ist, dass Österreich bis zum Jahr 2030 36% der Treibhausgasemissionen verglichen mit dem Jahr 2005 einspart[3]. Zum anderen gibt es in Österreich seit etwa zehn Jahren das Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (§1 KSG). Dieses Klimaschutzgesetz (KSG) hat zum Ziel, eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz zu ermöglichen (§2 KSG). Es werden beispielsweise die Höchstmengen an CO_2-Äquivalent für die Sektoren Energie und Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und fluorierte Gase über gewisse Zeiträume vorgegeben (§3 Anlage 2).[4] Was passiert, wenn diese Höchstbeträge überschritten werden, ist aus dem Gesetzestext allerdings nicht ersichtlich.

Darüber hinaus gibt es ein Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, über das sich Österreich zur Verfolgung eben dieser Themen bekennt.[5] Zusätzlich gibt es noch einige weitere umweltrelevante Artikel auf Seite der EU.

Ausblick

Diese Regelungen umfassen zwar das Klima, es fehlt aber nach wie vor ein Rechtsschutz auf individueller Ebene. Vereinfacht gesagt heißt das, dass keine Grundlage dafür besteht, das persönliche Recht auf staatliche Klimaschutzmaßnahmen durchsetzen zu können. Das bedeutet auch, dass es in Österreich bisher keine Möglichkeit gibt, die Republik wegen Versäumnissen hinsichtlich Klimamaßnahmen zu belangen. Genau so einen Rechtsschutz braucht es aber, um sicherzustellen, dass die Regierung ihren gesetzlichen Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommt.[6]

Dass diese Empfehlung, wie sie aus dem Klimarat an das Bundesministerium übergeben wurde, durchaus realisiert werden kann, sieht man nicht nur am Beispiel anderer europäischer Staaten. Eine Kurzstudie, deren Durchführung 2021 im Nationalrat beschlossen wurde, kam zu folgendem Ergebnis: Der Verankerung eines Grundrechtes auf Klimaschutz in der österreichischen Verfassung steht nichts Wesentliches im Wege. Aus dem Bericht gehen außerdem Formulierungs- sowie Platzierungsvorschläge und inhaltliche Anmerkungen für einen möglichen Gesetzestext hervor.
Die Ergebnisse der Studie bestätigen uns Bürger:innen des Klimarats in unserer Arbeit. Ob es in näherer Zukunft tatsächlich zu einer Umsetzung dieser Empfehlung kommt, wird sich zeigen. Sicher ist aber, dass wir vom Verein des österreichischen Klimarats der Bürger:innen, den wir für unsere weitere klimarelevante Zusammenarbeit selbstständig gegründet haben, dranbleiben und nachhaken werden.

1) n.d. Geschichte des Klimavolksbegehrens. 2022 17.11.2022]; Available from: https://klimavolksbegehren.at/timeline-c50706aa-3ea0-4f72-8df2-8372423dd6ba/

2) Statistik Austria, Auswahlverfahren für den Klimarat der Bürgerinnen und Bürger 2021/22. 2022

3) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die österreichische Klimaschutzstrategie/Politik. 2022 12.01.2022; Available from: https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/klimaschutz/1/Seite.1000310.html

4) Österreichischer Nationalrat, Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz. 2011: Rechtsinformationssystem des Bundes

5) Österreichischer Nationalrat, Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung. 2013, Rechtsinformationssystem des Bundes

6) Ennöckl, D., Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz, BMK, Editor. 2021

BEFUND

ZEIT UND RAUM ALS SCHLÜSSEL …

… zu Lebensqualität und Reduktion institutioneller Gewalt

Text / Mag. Bernhard Rappert, Jurist, Mediator, Lebens- und Sozialberater, Leiter des Fachbereichs Patientenanwaltschaft des Vereins VertretungsNetz

Seit mehr als 30 Jahren regelt das Unterbringungsgesetz (UbG), unter welchen Voraussetzungen ein Mensch zwangsweise auf einer psychiatrischen Abteilung angehalten und dort in seinen Freiheits- und Persönlichkeitsrechten eingeschränkt wird.

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Zwangsmaßnahmen laufend reflektiert und hinterfragt werden müssen. Dadurch, dass die Patientenanwält:innen auf den Stationen vor Ort arbeiten, entsteht – wenn sich die Beteiligten darauf einlassen – ein konstruktiver Diskurs über den Einsatz institutioneller Gewalt. So trägt das UbG erfolgreich zu diversen Verbesserungen für untergebrachte Menschen bei.

> **„Je früher es gelingt, mit den Kranken in Beziehung zu treten, umso leichter verläuft die Erkrankung."**

Damit ein Mensch aber gar nicht erst in eine gefährliche Situation gerät, aufgrund der er zwangsweise im Krankenhaus angehalten wird, müssen außerhalb der stationären Psychiatrie, aber in enger Kooperation mit dieser, Maßnahmen gesetzt werden.

Reduktion stationärer Klinikaufenthalte

In jedem Setting psychosozialer Begleitung steht fest: Die Betreuung von psychisch erkrankten Menschen steht und fällt mit der persönlichen Zuwendung. Das wichtigste Handwerkszeug ist die professionelle, zwischenmenschliche Beziehung.

Je früher es gelingt, mit den unter einer Erkrankung leidenden Menschen in Beziehung zu treten und ihnen ein Behandlungsangebot zu machen, umso leichter verläuft die Erkrankung.

Eine professionelle Begleitung im häuslichen Umfeld der Menschen führt dazu, dass stationäre Krankenhausaufenthalte erheblich[1] reduziert werden können. Das zeigt zum Beispiel die „Integrierte Versorgung Salzburg (IVS)"[2], die in den letzten Jahren als Best-Practice-Modell bekannt wurde.

Auch die Daten der Vertretungs-Netz-Patientenanwaltschaft weisen in diese Richtung: Eine Hochrechnung anhand der Daten des ersten Halbjahres 2022 lässt annehmen, dass die Anzahl der Unterbringungen in Salzburg gegenüber dem Jahr 2019 um 2,0% gesunken ist, wohingegen sie im österreichweiten[3] Durchschnitt um 5,5% anstieg.

> **„Es ist höchste Zeit, ambulante Betreuungsmodelle flächendeckend anzubieten."**

Dort, wo solche Modelle, wo ambulante Betreuung, ausreichend Wohneinheiten etc. fehlen, entstehen – an sich vermeidbare – Situationen, die an einem stationären Aufenthalt nicht mehr vorbeiführen.

Es ist höchste Zeit, solche Betreuungsmodelle flächendeckend anzubieten. Sie führen zu mehr Lebensqualität der Betroffenen und verringern teure Klinikaufenthalte und institutionelle Gewalt. Zugleich tragen sie dazu bei, dass psychische Erkrankungen in der Gesellschaft nicht als bedrohlicher wahrgenommen werden, als sie es in Wahrheit sind.

Mangelnde Ressourcen und institutionelle Gewalt

Ähnliches gilt für den stationären Bereich. Die Bestimmungen des UbG lassen Eingriffe in Patient:innenrechte dann zu, wenn anders eine qualifizierte Gefahr nicht abgewendet werden kann. Teilweise[4] sind Eingriffe auch dann zulässig, wenn Rechte anderer Personen betroffen sind.

Weniger Personal auf psychiatrischen Abteilungen bedeutet aber weniger Zeit für die persönliche Arbeit mit Patient:innen. Daher werden aus personeller Not heraus Maßnahmen gesetzt, die bei passender personeller Ausstattung nicht notwendig wären: mehr Bewegungsbeschränkungen, vermehrte aber unzureichende Überwachung durch technische Systeme, Einsatz ungeschulten stationsfremden Personals etc.

Dass die personelle Ausstattung der Psychiatrien schon vor der Pandemie nicht ausreichend war, ist kein Geheimnis[5]. Der aktuelle „Pflegenotstand" verschärft die Situation. Kam es im Jahr 2019 bei 21,1% aller Unterbringungen[6] zu Gurtfixierungen am Bett, waren es im Jahr 2021 24,1%. 738 Menschen waren davon betroffen.

> **„Ein Meilenstein wäre die Umsetzung der Reform des Maßnahmenvollzugs."**

Auch die bauliche Gestaltung einer psychiatrischen Abteilung spielt eine wesentliche Rolle[7]. Veraltete Strukturen (beengte Räumlichkeiten, wenig Rückzugsmöglichkeit, kein Zugang ins Freie, keine behindertengerechten Räume usw.) tragen ihren Teil zu Anspannung und zu eskalierenden Situationen bei. Dass veraltete Bauten immer noch genutzt werden, belastet sowohl Patient:innen als auch Personal.

Der Beitrag der Rechtsprechung

Als Erfolg kann verbucht werden, dass nach ständiger Rechtsprechung ein Mangel an räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten oder personeller Ausstattung Einschränkungen von Patient:innenrechten niemals rechtfertigen kann.

Haben solche Maßnahmen ihren Grund (nachweisbar) in der Mangelausstattung, werden sie von den Gerichten nachträglich für rechtswidrig erklärt. Diese Rechtsprechung kann immer wieder zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen.

Das Problem wird nachhaltig nur dann lösbar sein, wenn zusätzlich zu den Regelungen des UbG der gesellschaftliche und politische Wille besteht, finanzielle Mittel für eine angemessene Ausstattung stationärer und extramuraler Behandlung bereit zu stellen. Für diese Willensbildung kommt den Entstigmatisierungs- und Aufklärungskampagnen wesentliche Bedeutung zu.

Novelle zum Unterbringungsgesetz 2022

Die Novelle zum Unterbringungsgesetz[8], die den Vollzug der Unterbringung modern und im Sinne der UN-BRK neu gestaltet, trägt das Potenzial in sich, einen weiteren Beitrag zur Verbesserung zu leisten.

Ganz im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe wurde vom Justizausschuss festgehalten: „In Hinkunft soll weniger über die Patient:innen, sondern mehr mit ihnen gesprochen werden"[9].

Um diese Ziele zu erreichen, sind vor allem das Krankenhauspersonal, die Patientenanwält:innen und die zuständigen Richter:innen gefordert. Es entstehen zusätzliche Aufgaben, die mit Leben erfüllt werden wollen. Es bleibt zu hoffen, dass die dafür erforderlichen personellen Ressourcen doch noch zur Verfügung gestellt werden.

Reform des Maßnahmenvollzuges

Ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Verbesserung der Rechtsstellung psychisch erkrankter Menschen wäre die Umsetzung der Reform des Maßnahmenvollzuges. Dafür ist nicht nur das erste Reformpaket[10], das jüngst den Ministerrat passiert hat, wichtig, sondern auch das zweite Paket, das die Betreuung und rechtliche Vertretung der Betroffenen neu gestalten soll.

---

1) Um bis zu 70 % (https://salzburg.orf.at/stories/3142866/)

2) https://salk.at/24658.html

3) Zuständigkeitsbereich VertretungsNetz: Österreich ohne Vorarlberg

4) Nicht bei Bewegungsbeschränkungen

5) Vgl. Fischer P et al (2016) Ärztlicher Personalbedarf in der Versorgungspsychiatrie – eine „Bottom-Up" Personalbedarfsberechnung am Beispiel der Psychiatrischen Abteilung des Donauspitals in Wien. Neuropsychiatrie 30:10–17

6) Zuständigkeitsbereich VertretungsNetz: Österreich ohne Vorarlberg

7) Zur Vertiefung: „Evidenzbasiertes Planungshandbuch Psychiatrie". https://eph-psychiatrie.de/grundlagen/

8) BGBl. I Nr. 147/2022

9) Bericht des Justizausschusses, 1561 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

10) Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022

BEFUND

LIEFERKETTENGESETZ IN ÖSTERREICH: STATUS QUO

Text / Ella Dertschei, Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Wien mit den Schwerpunkten „außergerichtliche Streitbeilegung" und menschenrechtsrelevante Thematiken

Seit dem Erscheinen eines Artikels im Liga-Magazin über das deutsche Lieferkettengesetz vor fast zwei Jahren hat sich in der österreichischen Rechtslage diesbezüglich wenig getan: Zwar wurde im März 2021 ein selbständiger Entschließungsantrag mit der Forderung nach einem österreichischen Lieferkettengesetz im Parlament eingebracht, jedoch im Oktober desselben Jahres im Umweltausschuss vertagt. Es wird wohl eine Rechtsetzung auf Unionsebene abgewartet, die sich momentan (in Form einer Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie) allerdings erst im Stadium der Ausarbeitung eines Legislativentwurfs der Kommission befindet.

Im Kern geht es um zwei wesentliche Aspekte: Sorgfaltsprüfungs- bzw. Sorgfaltspflichten von Unternehmer:innen, die mögliche Risiken im Hinblick auf Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte ausfindig machen und beseitigen bzw. minimieren sollen. Genauer zu diskutieren wären hierbei einerseits vor allem der persönliche und sachliche Geltungsbereich dieser Pflichten (sowie die Kriterien, anhand derer dieser bestimmt wird) und andererseits deren Ausgestaltung (der Entschließungsantrag enthält eine diesbezügliche Auflistung an rechtsverbindlichen Schritten, die sich in vielen Punkten an dem deutschen LkSG orientieren). Ein solches Gesetz würde aber nicht nur eine Handlungspflicht für Unternehmen, sondern auch für staatliche Institutionen begründen, da die Implementierung von Kontroll- und Sanktionsmechanismen erforderlich wäre: Erst die Schaffung einer eigenen Überprüfungsbehörde sowie konkrete juristische Durchsetzungsmöglichkeiten tragen zur Effektivität dieser Maßnahmen bei.[1]

> **„Ein Lieferkettengesetz würde auch Handlungspflicht für staatliche Institutionen begründen."**

Die im Europäischen Richtlinienentwurf enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Etablierung eines zivilrechtlichen Haftungsregimes wirft Fragen betreffend die Rechtsfolgen für die österreichische Rechtsordnung auf und es lohnt sich daher, an dieser Stelle einen oberflächlichen Blick auf die bestehenden Bestimmungen zu werfen. Unternehmen handeln selbstverständlich schon jetzt nicht im regelungsfreien Raum: einerseits verpflichtet §243b UGB zur erweiterten, nichtfinanziellen Berichterstattung insbesondere bezüglich Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerschutz in der Wertschöpfungskette.[2]

Andererseits spielen aber auch Bestimmungen des UWG eine

> **Ein Verstoß gegen das Lieferkettengesetz würde den Tatbestand unlauterer Geschäftspraktiken erfüllen.**

wichtige Rolle: Unternehmerisches Wirtschaften, das gegen potenzielle Lieferkettengesetze verstößt, würde Unternehmen einen Vorteil gegenüber Mitbewerbern verschaffen und daher auch den Tatbestand des Verbots unlauterer Geschäftspraktiken gemäß §1 erfüllen.[3]

Allerdings gibt es in der österreichischen Rechtsordnung derzeit keine allgemeingültige Normierung einer spezialgesetzlichen Sorgfaltspflicht, weshalb eine Strafbarkeit für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen nur nach den „allgemeinen Bestimmungen" in Frage kommt. Mögliche Haftungsgrundlagen (unter bestimmten Voraussetzungen und je nach Ausgestaltung des Sachverhalts) stellen hierbei das Institut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, die Haftung aus eigenem Organisationsverschulden (nach §1295 (1) ABGB wegen Verletzung eigener Sorgfaltspflichten bezüglich Zulieferunternehmen) oder die Gehilfenhaftung gem. §1315 ABGB für fremdes Fehlverhalten dar.[4] Daneben könnte aber auch durch das Institut der Beitragstäterschaft gemäß §12 StGB unter Umständen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen begründet werden. Ebenso wäre eine Inpflichtnahme durch die Verbandsverantwortlichkeit nach dem VbVG denkbar.[5]

Bei all diesen Rechtsgrundlagen dürfen jedoch die kollisionsrechtlichen Problematiken nicht außer Acht gelassen werden, die sich aufgrund der Bestimmungen der Rom II-VO sowie Brüssel Ia-VO ergeben: Selbst wenn ein österreichisches Gericht zur Behandlung des Schadenersatzanspruchs zuständig ist (grundsätzlich steht der prozessuale Rechtsweg für Menschenrechtsklagen in Österreich gemäß Art. 4(1) iVm Art. 63(1) lit a Brüssel Ia-VO offen), müsste dieses wohl in aller Regel ausländisches Deliktsrecht anwenden.[6]

Mit oder ohne Regulierung durch den österreichischen Gesetzgeber: Als Exportland ist Österreich Teil der Lieferkette etwa deutscher oder französischer Importeure und damit von den dort eingeführten Regelungen betreffend Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten betroffen. Eine mittelbare Bindung an entsprechende Vorgaben ist damit schon jetzt gegeben.

> **Als Exportland ist Österreich Teil der Lieferkette und von den Sorgfaltspflichten betroffen.**

Angesichts der notwendigen Neubewertung unserer ökonomischen Beziehungen, nicht zuletzt mit Blick auf Abhängigkeiten im globalen Wirtschaftsraum, die uns auch im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine schmerzlich vor Augen geführt wurden, erscheint die Dringlichkeit eines gesetzlichen Tätigwerdens evident.

1) 1454/A(E) XXVII.GP Selbständiger Entschließungsantrag vom 25.03.2021.

2) Mittelbach-Hörmanseder, Die Regulierung der Wertschöpfungskette im Fokus der EU (-Berichterstattung), RWZ 2022/43.

3) Hauser/Hauser, „Lieferkettengesetz"- Grundlagen, Implikationen und Perspektiven für Österreich, NR 2022, 116 (Heft 1 v 28.3.2022) in Grünwald/Hauser/Pasrucker, Privates Wirtschaftsrecht7 (2019) Rn VI/2.

4) M. Murko, Die Haftung österreichischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten, ÖJZ 2022/104.

5) S. Petsche-Demmel/A. Pollak, Das Lieferkettengesetz kann nicht warten, Der Standard (31.1.2022); unter https://www.derstandard.at; Zuletzt aufgerufen am 12.11.2022.

6) Murko (2022)

Herausgeberin:
Barbara Helige,
Österreichische Liga
für Menschenrechte,
Rahlgasse 1/26, 1060 Wien,

Chefredaktion:
Andrea Helige, Sebastian Öhner

AutorInnen dieser Ausgabe:
Ella Dertschei, Lukas Faymann, Petra Flieger,
Nikolaus Forgó, Barbara Helige, Florian Horn,
Eva Korenjak Lalovič, Karin Lukas, Heinrich Neissser,
Vincent Perle, Bernhard Rappert, Martin Schenk,
Heinz Schoibl, Scarlett Voit

Lektorat & Koordination:
Domus Verlag, Andrea Helige, Lilo Stranz
office@domusverlag.at

Graphisches Konzept & Umsetzung:
Domus Verlag, Alin-Gabriel Varvaroi

**Verlags- &
Herstellungsort**
Wien

Gedruckt mit freundlicher
Unterstützung der Stadt Wien

Stadt
Wien

Fotos / Depositphotos
Text / Andrea Helige

Bloodlands

WARUM DIESER KRIEG NICHT VOM HIMMEL GEFALLEN IST.

Graue Donau, Schwarzes Meer. Wien, Sulina, Odessa, Jalta, Istanbul." Dieses von Christian Reder 2008 herausgegebene umfassende Kompendium bildete die Basis für das neue, im September 2022 erschienene Buch „Grenzland Ukraine"und gab ihm auch die Möglichkeit, so rasch auf die aktuelle Situation eingehen zu können. Es sind Erzähltexte, in denen Reder Menschen zu Wort kommen lässt, die nüchterne Fakten, aber auch berührende Erinnerungen einbringen.

Die Vergangenheit lebt auf

Einer davon ist der Yale-Historiker Timothy Snyder, der in seiner in Wien erstellten Studie „Bloodlands. Europa zwischen Hitler und Stalin" den geschichtlichen Raum, der sich von „Zentraleuropa bis Westrussland einschließlich der Ukraine, Weißrusslands und der baltischen Staaten erstreckt", behandelt.

Der Krieg Russlands gegen den Nachbarn Ukraine heute konzentriert sich wieder auf die 1941 bis 1945 gegen „damalige Faschisten" hart umkämpften Gebiete: Donbass, Charkiw, Kiew, Odessa und die Südküste.

Wobei die Erinnerung an vergangene Zeiten wohl vielerorts wieder aufleben dürfte. So kommt Snyder zu dem Schluss, dass die Sowjetunion im „Zweiten Weltkrieg mehr Menschen verloren hat als irgendein Land in der Weltgeschichte". Es dürften 27 Millionen gewesen sein, davon 15 Millionen Zivilisten.

Die Bauern ukrainisch, die Beamten russisch

Aus einer ganz anderen Perspektive schildert der ins Exil entkommene polnische Essayist Jerzy Stemkowsky (1893 bis 1969) seine Kindheitserinnerung. Die Vorstellung, Osteuropa wie Westeuropa zu organisieren, kommentierte er leicht sarkastisch: „Die Bevölkerung entzog sich eben störrisch jedweder Angleichung."

Denn der riesige Teil Europas zwischen der Ostsee, dem Schwarzen Meer und der Adria war ein großes Schachbrett der Völker, voller Inseln, Enklaven und seltsamster Kombinationen gemischter Bevölkerungen. „In meiner Heimat, im Tal des mittleren Dnjestr" (der in den Ukrainischen Waldkarpaten entspringt und westlich von Odessa ins Schwarze Meer mündet), „sprachen die Landadeligen polnisch, die Bauern ukrainisch, die Kaufleute jiddisch, die Beamten russisch mit Odessa-Akzent … sogar die Schweinehändler hatten ihre eigene Mundart."

Die Sache mit der Sprache

Heute dürfte weitgehend Konsens bestehen, dass das Ukrainische eine eigene Sprache ist. Als es 2014 „in nationalem Überschwang zur einzigen offiziellen Staatssprache erklärt wurde, befeuerte das landesweit Gegendemonstrationen und Separatisten". Mittlerweile ist die Zweisprachigkeit bis in die Regierung überall akzeptiert, sieht man sich doch nicht als ethische, sondern politisch und territorial definierte Nation.

Ohne Europa geht es nicht

Unbedingt zu erwähnen ist auch der Essay des Spitzendiplomaten Wolfgang Petritsch zur drastisch veränderten Weltlage – ein Kommentar, den Reder an den Anfang seines Buches stellt. Hier sei nur ein Satz zitiert: „Es liegt im vitalen Interesse unseres Kontinents, dass die globale Ordnung im 21. Jahrhundert (auch) eine europäische Handschrift trägt."

Wer sich für das Thema interessiert, der möge sich auf die Lektüre von „Grenzland Ukraine" einlassen.
Er oder sie wird es nicht bereuen …

BUCHTIPP

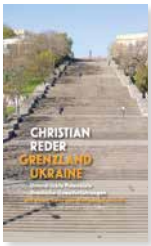

Christian Reder: Grenzland Ukraine, Unterdrückte Potenziale, Drastische Gewalterfahrungen. Mit einem Essay von Wolfgang Petritsch. Mandelbaum Verlag, Wien, September 2022. 204 Seiten, 19 Euro.
ISBN: 978-3-85476-926-2

Alle leben vor sich hin

WAS UNS DER AUFSTAND DER „LETZTEN GENERATION" ZU SAGEN HAT.

Sie setzen sich Autofahrer:innen in den Weg. Sie ergreifen das Wort auf Veranstaltungen und besetzen die Unis. Sie schütten Öl, Tomatensauce oder Kartoffelpüree auf Kunstwerke. Damit erregen sie Wut und Ärger. Pünktlichkeit und Kunstwerke sind uns anscheinend kostbarer als unsere Erde.

I. Das Erschrecken

Mit Schwung schleudert Florian schwarze Farbe auf Klimts Gemälde „Tod und Leben". Die Aktion der Gruppe „Letzte Generation" wurde sorgfältig geplant, bereits Tage zuvor besichtigte man das Leopold Museum, um sicherzustellen, dass die schützende Glasplatte dicht sei. „Ich liebe dieses Bild", sagt Florian später im Interview. Er übte den richtigen Winkel der Schüttung im Badezimmer, auch sollten andere Bilder nicht zu Schaden kommen. Der Dreißigjährige studiert Agrarwissenschaft, arbeitete als Landwirt, er weiß, wovon er spricht. „Bei mir

war das ein langer Prozess, bis ich akzeptieren konnte, wie groß die Bedrohung tatsächlich ist." Für die Aktion wählte man den Tag, an dem die OMV den freien Eintritt sponserte, in der Presseaussendung distanziert man sich von Vandalismus, „wir nutzen das Museum als Bühne, um die Menschen aufzurütteln. Weil die Zerstörung der Natur offenbar nicht genug schockiert". Als die beiden Aktivisten aus dem Saal gezerrt werden, wird es laut, es gibt ein Gerangel. Ein kleines Mädchen ist anwesend. Erschrocken hält es sich die Hände vor den Mund, als wollte es aufschreien, aber unbemerkt bleiben. „Warum machen die das?", fragt es die Eltern.

Das vor dem Ersten Weltkrieg entstandene Werk Klimts hieß ursprünglich „Die Furcht vor dem Tode", doch die Menschen auf dem Bild scheinen zu schlafen, sie haben die Augen geschlossen, sie wenden sich ab. „Unser Problem ist nicht der zivile Ungehorsam, sondern der zivile Gehorsam", sagt Florian.

II. Die Notwehr

Es muss rasch gehen. Beginnt die Rotphase, setzen sich die Aktivist:innen auf den Zebrastreifen. Sie spannen ein Banner auf, „Tempo 100 auf allen Autobahnen". Erste Autofahrer:innen steigen aus, nach der zweiten Ampelphase beginnt ein Hupkonzert. Die Polizei kommt,

Fotos / Letzte Generation
Text / Marion Wisinger

Warnen und aufrütteln: Straßenblockade im strömenden Regen am Wiener Gürtel, Farbangriff auf die Glasplatte vor Klimts Gemälde „Tod und Leben" im Leopold Museum

eine halbe Stunde später rollt der Verkehr wieder an. Viele denken bereits als Erstes an die „Letzte Generation", wenn es sich richtig staut. Nicht schon wieder! Diese betont, man müsse nervig sein, und es tue ihr leid, dass die Menschen in ihren Autos warten müssten. „Wir sind die erste Generation, die den beginnenden Klimakollaps spürt, und die letzte Generation, die noch etwas dagegen tun kann", ist ihr Credo. Die Aktionen sollten gewaltfrei sein, auch wenn sie Gesetze brechen. Manche Aktivist:innen zahlen die Strafen nicht, sie gehen in Haft. Auch eine Form des Protests aus Notwehr.

Es geht Widerstandsgruppen wie „Letzte Generation", „Erde brennt" oder „Extinction Rebellion" nicht mehr darum, einzelne Projekte zu verhindern, sie fordern Klimaschutz als Menschenrecht und eine Transformation der Gesellschaft. Laut den Prognosen der Wissenschaft bleibt keine Zeit für Initiativen wie etwa den Klimarat, Demos vor Ölfirmen liefen ins Leere. Klimt und Verkehrsstau hingegen schaffen es auf die Titelseite. Der Klimaschutz als Überlebensfrage müsse in die Köpfe hinein, denn „alle leben vor sich hin, obwohl der Hut brennt", sagt die „Letzte Generation".

III. Das Feindbild

Die Aktivist:innen wissen, dass sie sich wachsender Gefahr aussetzen. In der Boulevardpresse werden sie verunglimpft, in den sozialen Medien kommt es zu Shitstorms mit Todesdrohungen. Sie sind auch im Visier derjenigen, die den Klimakollaps für unwahrscheinlich oder dessen Auswirkungen für beherrschbar halten. Und viele, die Blockaden als legitim sehen, haben kein Verständnis, wenn Kunst attackiert wird. In Deutschland kommt es zu Hausdurchsuchungen, der Vorwurf lautet Bildung einer kriminellen Vereinigung. Der österreichische Verfassungsschutz hat die Szene im Visier.

Die Kritik an den Aktionen ist durchaus berechtigt, es werde zu viel über die Kleberei und die Schüttungen diskutiert. 55 Prozent der Österreicher lehnen die Aktionen ab und fordern strengere Strafen, 27 Prozent verstehen die Ziele, finden aber die Methoden zu extrem. Nur neun Prozent befürworten die Straßenblockaden, weil alles andere gegen die Klimakrise nichts gebracht habe.[1] Extremismusforscher:innen warnen vor der Gefahr, dass radikalisierte Gruppen entstehen könnten, wenn der Gedanke „Die Zeit läuft davon, wir werden sterben" alle Mittel als legitim erscheinen lässt.

Florian und seine Mitstreiter:innen sind bereits von Gewalt betroffen. Es kommt zu Attacken auf der Straße, und die wichtigste Vorsichtsmaßnahme der Aktivist:innen lautet, „erst kleben, wenn die Polizei in Sicht ist". Einige von ihnen wurden bereits vom Asphalt gerissen und schwer verletzt. Sie nehmen es in Kauf. Den Versprechungen der Politiker:innen, „was wir brauchen, ist Klimaschutz mit Augenmaß und Weitblick"[2], trauen sie längst nicht mehr.

IV. Ausgebucht

Der Tross der Weltklimakonferenz ist abgezogen. Der ägyptische Badeort Scharm El-Scheich bereitet sich auf den Ansturm der Tourist:innen vor, die hier den Jahreswechsel verbringen möchten. Lichterketten werden aufgehängt, in den Bars und Kneipen wird weihnachtlich dekoriert. Der Urlaubsort auf der Sinai-Halbinsel ist bekannt für seine Sandstrände mit klarem Wasser, Nationalparks, seine einzigartige Meerestierwelt und Korallenriffe. Hier lässt sich der Alltag vergessen, dem Winter entfliehen und die Schönheit der Natur genießen. Den Badegästen sind die Worte von António Guterres, Generalsekretär der Vereinten Nationen, „Wir sind auf dem Highway zur Klimahölle – mit dem Fuß auf dem Gaspedal!", längst entfallen. Sie haben all inclusive gebucht, Bufett und Cocktails, Aquafitness in der Poollandschaft. Wer weiß, wie lange noch.

Weitere Informationen:
www.letztegeneration.at

1) https://www.profil.at/oesterreich/letzte-generation-kleben-fuers-klima/402210078

2) Claudia Plakolm, Staatssekretärin für Jugendangelegenheiten im Bundeskanzleramt, datum.at/des-klimas-advokatin/ [Zugriff: 8.11.2021]

Fotos / Scopio
Text / Andrea Helige

Zum Nachdenken und Mitleben

WIE ERGEHT ES UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN IN PFLEGEFAMILIEN? UND WIE ERGEHT ES PFLEGEFAMILIEN MIT UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN?

In ihrem Buch zu diesem Thema hat sich Katharina Glawischnig große Mühe gegeben. Mit gleichermaßen Empathie wie Akribie hat sie auf über 200 Seiten zusammengefasst, wie in Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach 2015 umgegangen wurde. Die große Fluchtbewegung brachte verschiedene Änderungen in den Strukturen unseres Landes mit sich. Eine wichtige Neuerung gab es im Bereich der Unterbringung, die zuvor nur in Wohngemeinschaften oder Heimen möglich war. Nun bestand auch die Möglichkeit, geflüchtete Kinder in Pflegefamilien aufzunehmen.

Glawischnig hatte als Mitglied eines internationalen NGO-Netzwerks von 31 Organisationen aus 28 europäischen Ländern einen guten Einblick in die Praxis anderer Staaten und nutzte die Gelegenheit, sich für die Umsetzung des Pflegefamilienmodells in Österreich einzusetzen. Nachdem das Modell auf Schienen war, machte sie es sich zur Aufgabe, die Entwicklung der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen zu dokumentieren und die gemachten Erfahrungen auszuwerten.

Genau dieses Wissen greift das vorliegende Buch auf. Es widmet sich dem, was in sechs Jahren gelernt wurde. Ziel dabei: einen Bogen zu spannen und sowohl einer Familie, die sich für die Aufnahme eines geflüchteten Kindes interessiert, eine Entscheidungshilfe zu bieten als auch interessierte Fachkräfte – oder jene, die sich in dem Bereich künftig engagieren wollen! – mit Wissen zu bereichern.

> **„Ich bin glücklich, dass ich in die Pflegefamilie gekommen bin. Bei all den Schwierigkeiten, die ich hatte, war ich so froh, wieder eine Familie zu haben, die mich unterstützt und sogar einen Bruder und eine Schwester. Die Geborgenheit war und ist für mich besonders wichtig.“**
>
> Fawad,
> geflüchtet aus Afghanistan, nach vier Jahren in seiner Pflegefamilie

Den Großteil ihrer eigenen Erfahrungen hat Katharina Glawischnig in Wien geschöpft, wo sie in ihrer Funktion als pädagogische Leiterin des Vereins KUI (Kinderflüchtlinge unterstützen und integrieren) 72 Minderjährige in 64 Familien kennenlernen und ihre Entwicklung beobachten konnte. Wobei festzuhalten ist, dass es für die Kinder keinen Unterschied gemacht hat, in welchem Bundesland sie untergebracht waren, wenn das familiäre Umfeld stimmte.

Der zweite Teil des Buches schildert sehr anschaulich, was Familienmitglieder, also Pflegeeltern, Pflegekinder, Geschwister und Herkunftsfamilien, miteinander erlebt haben. Die AutorInnen haben dabei ihre eigenen Wahrnehmungen – die positiven wie auch die schwierigen – niedergeschrieben. Und es ist wirklich faszinierend, den verschiedenen Schicksalen zu folgen. Wobei es eine große Klammer gibt: Auch wenn die Erfahrungen, die die Pflegeeltern hier darstellen, sehr unterschiedlich sind, so wurden sie von allen als Bereicherung ihres Lebens verstanden.

Alles in allem eine sehr profunde und auch berührende Darstellung eines Themas, das sich weit mehr Aufmerksamkeit verdient hat, als ihm bis jetzt zuteil wird.

BUCHTIPP

„Für einen mehr ist auch noch Platz.“
Katharina Glawischnig (HG.), mandelbaum verlag, 222 Seiten, Wien, Berlin, 2022

Foto / Kati Göttfried (Porträt), Scopio
Text / Lioba Kasper

Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und die aktuellen Probleme

EINE SCHUTZLÜCKE

DIE AUTORIN

Lioba Kasper

Emeritierte Rechtsanwältin. Sowohl in ihrer juristischen Tätigkeit wie auch in ihren Vortrags- und Lehrtätigkeiten sowie Fachpublikationen liegt ihr Schwerpunkt auf menschen- und kinderrechtlichen Themenstellungen. Zudem ist sie Mitherausgeberin des Jahrbuchs „Asyl- und Fremdenrecht".

Die „unbefriedigende" Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Österreich ist in Fachkreisen seit Jahren, seit der Veröffentlichung des Abschlussberichts für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht im Juli 2021 durch die Kindeswohlkommission, auch einer breiten Öffentlichkeit hinreichend bekannt. Ein zentraler Kritikpunkt der Kommission betrifft die fehlende gesetzliche Regelung und einheitliche Praxis für ganz Österreich in Bezug auf die Obsorge von Kindern, die ohne für sie zuständige gesetzliche Vertretung nach Österreich fliehen, und zwar von Beginn ihres Aufenthaltes an, das heißt ab Tag 1.

Die Ausgangslage

Im Unterschied zu anderen europäischen Staaten ist eine unmittelbare Übertragung der Obsorge von unbegleiteten Kinderflüchtlingen an die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) nicht vorgesehen. Lediglich die Tiroler KJH nimmt zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppe eine unmittelbare Verantwortung auf Basis des „Findelkind-Paragraphen" an. Österreichweit wird hingegen davon ausgegangen, dass die Obsorge erst infolge eines Antrags gerichtlich an die KJH übertragen werden kann. Die KJH ist zwar zur Wahrung des Wohles des Kindes verpflichtet, die Obsorge zu beantragen, doch bestehen weder zeitliche Vorgaben, noch kommt dem Kind selbst ein Antragsrecht zu. Nur im Falle von Gefahr in Verzug, somit einer Gefährdung des Kindeswohls, entsteht eine unmittelbare Verpflichtung zum Tätigwerden.

Dabei ist zu beachten, dass Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit in Österreich nicht uneingeschränkt handlungsfähig sind, weswegen sie auch bei alltäglichen Belangen, wie etwa Besuchen von Sprachkursen und Anmeldung zur Schule, auf gesetzliche Vertretung angewiesen sind. Doch umfasst die Obsorge weit mehr, nämlich die Pflege und Erziehung des Kindes, die gesetzliche Vertretung in allen Belangen und die Verwaltung seines Vermögens, für die mangels Obsorgeberechtigte niemand unmittelbar zuständig zeichnet. Lediglich für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren beziehungsweise im Verfahren zur Erlassung einer Aufenthaltsbeendigung – dies auch ohne Asylantragstellung – bestehen Sonderregelungen.

Die Praxis

Mit Asylantragstellung erfolgt in aller Regel die Aufnahme in die Grundversorgung des Bundes und damit in eine von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) betriebene Betreuungseinrichtung. Bis zur inhaltlichen Prüfung des Asylantrags und Zuweisung in ein Grundversorgungsquartier eines Bundeslandes verbleiben die Antragsteller:innen im Zuständigkeitsbereich des Bun-

des. Dies betrifft auch unbegleitete Kinder. Während dieses Zeitraumes erachtet sich die KJH des Aufenthaltsortes jedoch nur im Ausnahmefall für die Kinder zuständig, Anträge auf Übertragung der Obsorge werden in der Regel nicht gestellt. Abgesehen von den fehlenden kindgerechten Lebensbedingungen in den dortigen Einrichtungen hat dies zur Folge, dass Kinder aktuell mehrere Wochen bis zu mehreren Monaten ohne Obsorgeberechtigte ausharren. Mitte Dezember betraf dies 1.122 unbegleitete minderjährige Asylsuchende, wovon rund 550 bereits zum Verfahren zugelassen wurden und lediglich auf die Übernahme durch ein Bundesland warteten. Doch auch die Zuweisung in die Grundversorgung eines Bundeslandes beendet die Misere nicht unmittelbar, sondern es bedarf – wie beschrieben – zunächst eines Antrags der KJH auf Übertragung der Obsorge und eines entsprechenden Verfahrens, womit weitere wertvolle Zeit bis zur Klärung dieser zentralen Frage für das Kindeswohl vergeht.

Endlich Bewegung: Obsorge ab Tag eins?

Nicht nur die Koalitionspartner verpflichteten sich in ihrem Regierungsprogramm 2020–2024 zu einer schnellen Obsorge von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, sondern auch der Nationalrat sprach sich auf Basis eines Entschließungsantrags der SPÖ im Oktober 2021 für eine solche durch die Kinder- und Jugendhilfe aus. Ein erster Gesetzesvorschlag zur Übertragung der Obsorge ab Ankunft in Österreich an die KJH wurde ausgearbeitet.

Doch Widerstand von Seiten der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent:innenkonferenz, die sich gegen eine Obsorgeübertragung an die KJH von Beginn an aussprechen und die Verantwortung beim Bund sehen, lässt die Hoffnung auf eine baldige kindgerechte Lösung schwinden.

Kinderrechte garantieren

Unbegleitete Kinder müssen besonders vor den Gefahren auf der Flucht, wie Kinderhandel, geschützt werden. Dies geschieht in Österreich nur unzureichend. So verschwanden alleine im ersten Halbjahr 2022 bereits mehr als 5.000 Kinder aus Österreich, was auch im Zusammenhang mit dem Fehlen einer für sie zuständigen Bezugsperson steht. Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken und um gleichzeitig eine umfängliche Wahrung ihrer Interessen zu garantieren, benötigt es von Beginn an stabiler, sicherer und geklärter Verhältnisse. Die (zumindest vorläufige) Übertragung der Obsorge an die für das Kindeswohl zuständige Fachbehörde, die KJH, ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich ist hierfür unerlässlich.

Fotos / Depositphotos
Text / Ulrike Plichta

Die Plichta kommentiert

DIE AUTORIN

Ulrike Plichta

Die studierte Philosophin, Coach und Unternehmensberaterin analysiert und optimiert Arbeitsprozesse in verschiedenen nachhaltigen Projekten. Sie fokussiert dabei auf die Kernkompetenzen der Beteiligten, strickt Netzwerke, erfindet überholte und in die Jahre gekommene Organisationsabläufe neu, schaut darauf, dass sich alle wohl fühlen, mit dem was sie tun, und dass trotzdem was weitergeht.

GASTKOMMENTAR

Unlängst landete ich aus beruflichen Gründen in einer illustren Damenrunde in einer mittelgroßen Kleinstadt. (Ich erwähne die Provinzstadt deshalb, weil ich insgeheim hoffe, dass die Gesellschaft in einer Großstadt inzwischen anders tickt.) Ein Ereignis beherrschte den Abend: Die plötzliche Entlassung des erst vor kurzem eingestellten und überaus beliebten Verkäufers in der angesehenen Traditions-Textilboutique am Platz. Der junge Mann – dessen besondere Stilsicherheit in der Kund:innenberatung innerhalb weniger Tage stadtbekannt war – hatte sich zuschulden kommen lassen, mit bunt lackierten Fingernägeln zum Dienst zu erscheinen. Daraufhin hätten sich erst die Kund:innen dieses Tages beschwert, bis schließlich unter sämtlichen Stammkund:innen eine Welle der Entrüstung entfacht war, die eine Kündigung des „Transvestiten" unausweichlich machte.

Ich ernte großes Erstaunen, als ich erzähle, dass es in Wien ganz normal wäre, dass sich junge Männer die Fingernägel lackieren. Wir klären Begriffe wie Transvestit und Dragqueen, non-binär und transsexuell. Und damit sind wir beim Thema: Wir erwarten uns von Männern, dass sie partnerschaftlich und einfühlsam sind, dass sie das Patriarchat und ihre Rolle als Mann reflektieren, dass sie Care-Arbeit in der Gesellschaft und in der Familie übernehmen. Wir erwarten, dass sie in Karenz gehen, ihre Vaterrolle ernst nehmen. Wir erwarten, dass sie gläserne Decken aufbrechen, sexuelle Übergriffe als solche erkennen und abstellen und dass sie gegen Gewalt gegen Frauen auftreten. Wir wollen, dass sie im Innen ihre Werte verändern. Aber im Außen soll man ihnen nichts anmerken, weil es irritiert? Wir wollen, dass sie mit ihren Gefühlen in Kontakt sind, aber die ihnen zugeschriebenen sollen sie nicht in Frage stellen dürfen?

In den 1910er-Jahren erkannte die Sexualwissenschaft, dass die sexuelle Orientierung jedes Menschen einzigartig ist. 1930 reichte der Wiener Rechtsanwalt Otto Ekstein beim damaligen Justizminister eine entsprechende Petition ein. Ekstein argumentiert, dass sexuelle Orientierung den Menschen immanent sei – und es eine Anmaßung wäre, diese zu bewerten. Die 1926 gegründete Liga für Menschenrechte war maßgeblich an der Ausarbeitung dieser Petition beteiligt. Diskutieren wir noch immer? Oder schon wieder?

INTERNATIONALES

„Handeln ist der beste Weg zu hoffen“

KONGRESS ANLÄSSLICH DES 100-JÄHRIGEN BESTEHENS DER INTERNATIONALEN LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

Eine Woche voller inspirierender Begegnungen und interkulturellen Lernens durfte ich beim Kongress der Internationalen Liga für Menschenrechte in Paris erleben. Dabei stand die Vernetzung von MenschenrechtsaktivistInnen und deren Organisationen aus aller Welt an erster Stelle. Und ich hatte die Möglichkeit, die Österreichische Liga auf der internationalen Bühne zu präsentieren und dabei den Austausch zwischen den europäischen Ligen zu stärken.

FIDH (Fédération International pour les Droits Humains), die Internationale Liga für Menschenrechte, ist eine internationale Menschenrechts-NGO, in der 192 Organisationen aus 117 Ländern zusammengeschlossen sind. Sie wurde 1922 von etwa zwanzig nationalen Organisationen auf Initiative der französischen und deutschen Ligen gegründet und war somit weltweit die erste internationale Menschenrechtsorganisation. FIDH setzt sich für alle bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ein, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind. Sie fungiert als Dachverband für nationale Menschenrechtsorganisationen aus aller Welt und konnte nun – im Jahr 2022 – ihr 100-jähriges Bestehen feiern.

Die Österreichische Liga für Menschenrechte ist seit ihrer Gründung mit der Internationalen Liga verbunden, und so war es uns ein Anliegen, unsere Unterstützung sowohl durch die Präsenz einer österreichischen Vertreterin also auch durch aktive Mitarbeit während des Kongresses auszudrücken.

Der Kongress fand von 23. bis 27. Oktober in Paris statt, es gab einen öffentlich zugänglichen Teil mit Reden und Podiumsdiskussionen und eine interne Mitgliederversammlung,

Fotos / www.fidh.org
Text /Valerie Gruber

> „Das Fazit nach dem Kongress der Internationalen Liga für Menschenrechte: Es ist noch viel zu tun!“

die alle drei Jahre stattfindet, zur Wahl des Exekutivkomitees und zur Abstimmung über Statutenänderungen.

Auftakt dieser Woche mit erfreulichen und betrüblichen Nachrichten über die Arbeit von Menschenrechts-AktivistInnen war eine Eröffnungszeremonie im Rathaus von Paris. Mit freundlicher Unterstützung der Französischen Liga für Menschenrechte und der Bürgermeisterin von Paris, Anne Hidalgo, konnte die 100-Jahr-Feier in einem beeindruckenden Rahmen begangen werden. Die Reden von António Guterres und Emanuel Macron wurden durch das Gedenken an inhaftierte und verfolgte Menschenrechts-AktivistInnen, die durch Bilder auf leeren Stühlen symbolisiert wurden, ergänzt.

Unter dem Motto „Handeln ist der beste Weg zu hoffen“ trafen sich am nächsten Tag VertreterInnen aus den Mitgliedsorganisationen von FIDH, ExpertInnen, WirtschaftsakteurInnen und VertreterInnen von Staaten zu einer Konferenz mit Präsentationen, Gesprächen und Diskussionen. Es wurden vier Podiumsdiskussionen zu den Themen Umweltkrise, Universalität der Menschenrechte und Gobal Governance, Armut sowie Effizienz der internationalen Menschenrechtsmechanismen abgehalten, an jede Podiumsdiskussion schloss ein Austausch mit dem Publikum an. Neben den Diskussionen hatten VertreterInnen der FIDH-Mitgliedsorganisationen die Möglichkeit, in kurzen Präsentationen einige ihrer wichtigsten Aktionen und Themen im Kampf für die Menschenrechte auf nationaler Ebene vorzustellen. In diesem Rahmen war es mir – als Vertreterin der österreichischen Liga – eine große Freude, die Arbeit der Liga am Universal Periodic Review der UN und unser neues Online-Tool vorzustellen.*

Bei der Mitgliederversammlung an den folgenden drei Tagen gab es einerseits regional getrennte Meetings, um den Austausch zwischen den Mitgliedsorganisationen einer Region zu ermöglichen, aber auch gemeinsame Aktivitäten, bei denen sich Mitglieder aus der ganzen Welt kennenlernen konnten. Weiters wurden Wahlen für das Amt des/der Präsident/in, der Vorstände und GeneraldirektorInnen abgehalten sowie diverse Statutenänderungen besprochen und zur Abstimmung gestellt, außerdem das Arbeitsprogramm für die kommenden drei Jahre präsentiert.

Alice Mogwe aus Botswana wurde dabei als Präsidentin der Internationalen Liga wiedergewählt und wird die Geschicke der Organisation auch in den nächsten drei Jahren leiten.

Weitere Informationen sowie Fotos und Videos vom Kongress gibt es auf der Website der Internationalen Liga für Menschenrechte (https://www.fidh.org/en) sowie auf dem Instagram Account der FIDH: https://www.instagram.com/fidh/

Persönlich nehme ich von diesem Kongress viel Motivation für meine Arbeit für die Österreichische Liga für Menschenrechte mit. Da ich seit meinem Umzug nach Brüssel vor knapp zwei Jahren die internationalen Aktivitäten der Liga verantworten darf, war dies für mich die erste Möglichkeit, mich mit AktivistInnen aus anderen Ländern zu vernetzen. Videokonferenzen haben zwar in die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen Einzug gehalten, können den persönlichen Kontakt jedoch nicht ersetzen. Der Austausch mit KollegInnen – und zu sehen, vor welchen Herausforderungen sie in ihren Herkunftsländern stehen – hat mir erneut gezeigt, dass wir in unserer Arbeit zum Schutz der Menschenrechte noch viel zu tun haben. Ich gehe mit neuem Elan in meine zweite Amtsperiode als Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte.

* Aufmerksame LeserInnen unseres Magazins wissen natürlich bereits von unserem Engagement in diesem Prozess und haben unser Online Tool bereits besucht, aber wenn Sie mehr erfahren möchten, besuchen Sie doch unsere Website: www.liga.or.at

DIE AUTORIN

Valerie Gruber

Seit 2018 Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte und mit den internationalen Agenden betraut, außerdem Teil des UPR-Koordinierungsteams. Sie hält Abschlüsse in Rechtswissenschaften und Internationaler Entwicklung der Universität Wien und in International Relations der University of Edinburgh. Seit 2021 ist sie in der Interessenvertretung der Industriellenvereinigung in Brüssel tätig.

Menschenrechte sind nicht verhandelbar!

Eigentlich wollte ich diesmal in meinem Kommentar eine Art Resümee über meine Zeit im Europäischen Parlament und der von diesem geleisteten Arbeit für Menschenrechte ziehen. Die innenpolitischen Ereignisse von Anfang November erscheinen nun allerdings dringlicher. Denn ÖVP-Generalsekretär August Wöginger – und auch andere Mitglieder der ÖVP – sorgten mit dem Vorschlag, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. die Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte abzuändern, für Aufsehen und Verwirrung: Das Versagen der Europäischen Flüchtlingspolitik, so Wöginger, sei in der EMRK begründet.

Abgesehen davon, dass es inhaltlich falsch und rechtlich unmöglich ist, Asylpolitik über die EMRK verändern zu wollen, stellt sich zuallererst die Frage, was mit solchen und ähnlich gelagerten Aussagen eigentlich bezweckt werden soll? Immerhin ist die EMRK das Wertefundament, auf das sich der Europarat und die Europäische Union gründen. Bei diesem Menschenrechtskatalog handelt es sich um eine großartige zivilisatorische Errungenschaft, die aus gutem und nachvollziehbarem Grund nach den schrecklichen Erfahrungen aus den zwei Weltkriegen geschaffen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

Fotos / Depositphotos, Scopio
Text / Bettina Vollath

wurde. Also nicht unbedingt etwas, womit man leichtfertig zündelt und schon gar nicht etwas, das man leichtsinnig aufgibt. Die EMRK in Frage zu stellen, um gegen Flüchtlinge Stimmung zu machen, bedeutet für mich eine klare Grenzüberschreitung.

Wir müssen unverrückbar dabei bleiben: Über die Mitgliedschaft aller EU-Staaten im Europarat gilt die EMRK auch für die Europäische Union. Überdies ist die Europäische Union der Charta der Grundrechte verpflichtet. Der Gerichtshof, der die Charta der Grundrechte überwacht, ist der Europäische Gerichtshof in Luxembourg, der Gerichtshof, der die EMRK überwacht, ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. BürgerInnen innerhalb der Union verfügen also über „doppelten" Menschenrechtsschutz. In beiden Konventionen findet sich ein Bezug zur Genfer Flüchtlingskonvention, das internationale Vertragswerk, welches das „Non Refoulment Gebot"/das „Gebot der Nichtzurückweisung" beinhaltet: Das absolut geltende Verbot, Menschen in Länder zurückzuschicken, in denen ihnen unmenschliche Behandlung, Folter oder die Todesstrafe droht.

DIE AUTORIN

Bettina Vollath

Die österreichische EU-Abgeordnete (SPÖ) ist Mitglied der parlamentarischen Untersuchungsgruppe im EU-Parlament zur Untersuchung der Grundrechtsverletzungen seitens der EU-Agentur Frontex. Mitglied des Europäischen Parlaments von 2. Juli 2019 bis 9. Oktober 2022.

Das Europäische Asylsystem hingegen baut auf Verordnungen und Richtlinien auf und bildet Sekundärrecht der Union. Noch ist es die Dublin-Verordnung, seit Jahren wird aber innerhalb der europäischen Institutionen eine, wie ich meine, dringend notwendige Asylreform verhandelt. Um tatsächlich ein gesamteuropäisches solidarisches Asylsystem zu schaffen – was schon lange die Position des Europäischen Parlamentes ist und nur dadurch wäre tatsächlich die Asylpolitik zu ändern – müsste die Blockade im Rat gelöst werden. Seit Jahren „sorgen" die europäischen Innenminister jedoch dafür, dass Fortschritte in Richtung einer gesamteuropäischen Umverteilung und einer gelebten Solidarität aller Staaten der Europäischen Union verhindert werden. Wenn es jemandem tatsächlich darum geht, die europäische Asylpolitik zu ändern und zu verbessern, müsste er oder sie hier ansetzen, statt die EMRK in Frage zu stellen.

Und jetzt doch ein kurzes Resümee: Das einzige, was solche Aussagen deutlich machen, ist, wie wichtig die Verteidigung der Menschenrechte immer wieder ist und bleibt. Gerade wenn Krisen wie die Klimakrise, der brutale Krieg gegen die Ukraine und zunehmende globale Ungerechtigkeiten unser aller Leben prägen, sind es die Menschenrechte, die uns als Zivilisation ausmachen und Hoffnung geben. Für sie gilt es daher, sich bedingungslos einzusetzen.

Der **Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)** ist in Verfolgung seines Zwecks zu einem **kraftvollen Mitwirken** an der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen **Weiterentwicklung Österreichs,** zur Wahrung der in der Verfassung verankerten **Rechtsstaatlichkeit** unseres Landes in einem sozialen Europa, zur **Bekämpfung des Faschismus** sowie zur Mitarbeit an der **Sicherung der Menschenrechte** berufen und verpflichtet.

Auszug aus unseren Statuten (§ 3 Aufgaben, Abs. 1)

Dafür brauchen wir dich!

Mit jedem neuen Mitglied wird deine Gewerkschaft stärker.

Werde jetzt Mitglied:
oegb.at/mitgliedwerden

bezahlte Anzeige

ÖGB

- **Wir beraten** 320.000 Menschen pro Jahr zu Fragen aus dem Arbeits- und Sozialrecht, aus dem Konsumentenschutz, zu Bildungsthemen und zur Gesundheit.
- **Wir erkämpfen** jährlich rund 100 Millionen Euro für unsere Mitglieder.
- **Wir unterstützen** unsere 700.000 Mitglieder mit Direktleistungen, wie dem AK-Schulbonus oder dem AK-Bildungsbonus.

ooe.arbeiterkammer.at

AK Oberösterreich

Impressum

Herausgeberin
Barbara Helige, Österreichische Liga für Menschenrechte
Rahlgasse 1/26, 1060 Wien

Chefredaktion
Andrea Helige, Marion Wisinger

Redaktionelle Mitarbeit
Sebastian Öhner, Adela Schneider, Louis-Benjamin Vaugoin

AutorInnen dieser Ausgabe
Ella Dertschei, David Deutsch, Dietmar Dragarić, Lukas Faymann, Petra Flieger, Nicolas Forgó, Valerie Gruber, Teresa Hatzl, Paul Hahnenkamp, Barbara Helige, Andrea Helige, Georg Hönigsberger, Florian Horn, Clara V. Kammeringer, Lioba Kasper, Kseniya Kharchenko, Eva Korenjak, Alev Korun, Karin Lukas, Madeleine Müller, Heinrich Neisser, Sebastian Öhner, Vincent Perle, Ulrike Plichta, Bernhard Rappert, Martin Schenk, Heint Schoibl, Terezija Stoisits,Scarlett Voit, Bettina Vollath, Marion Wisinger.

Lektorat & Koordination
Domus Verlag, Lilo Stranz
office@domusverlag.at

Graphisches Konzept & Umsetzung
Domus Verlag, Alin-Gabriel Varvaroi

Verlags- & Herstellungsort
Wien

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der RD Foundation

RD Foundation Vienna
Research | Development | Human Rights
Gemeinnützige Privatstiftung

HUMANOMED ZENTRUM ALTHOFEN
KUR & REHABILITATION

Umfassende Kompetenz
unter einem Dach

Unter dem Dach des Humanomed Zentrums Althofen befinden sich folgende Einrichtungen:

Kur & GVA | Dialyse | Orthopädische Rehabilitation | Lungen Rehabilitation
Stoffwechsel Rehabilitation | Onkologische Rehabilitation | Herz/Kreislauf Rehabilitation

Humanomed Zentrum Althofen und NEU Humanomed Bleibergerhof**** - KÄRNTEN
Moorweg 30, 9330 Althofen - KÄRNTEN | T: +43 (0)4262 2071-0 | www.humanomed.at | Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 & QMS-Reha®

Österreichische Post AG SP 02Z034168 S
Österreichische Liga für Menschenrechte
1060 Wien, Rahlgasse 1/26

9 771234 567898 13

ISSN 0025-9616

DIE ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE